

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)

A. Problem und Ziel

Das öffentliche Vermessungswesen gehört seit jeher zum Kern der staatlichen Gewährleistungsaufgaben. Seine Merkmale und sein derzeitiger Auftrag sind im Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) von 2002 festgelegt.

In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen von Staat und Gesellschaft an das öffentliche Vermessungswesen erheblich verändert. Das amtliche Raumbezugssystem, die Geotopographie und das Liegenschaftskataster haben sich inzwischen innerhalb und außerhalb der staatlichen Aktionslinien zu wesentlichen Basiskomponenten des gesamten Geoinformationswesens entwickelt. Die Daten und die informationstechnischen Infrastrukturen werden heute zum Aufbau jedweder Geofachinformationssysteme z. B. im Bereich des Bodenmanagements, der Raumplanung oder des Umwelt- und Naturschutzes benötigt. Es kommt hinzu, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltung unseres Landes heute einen für alle Aufgaben der Georeferenzierung geeigneten Satellitenpositionierungsservice zur Verfügung stellt.

In den öffentlichen Stellen liegen zahlreiche verschiedene Geodaten (Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet) vor. Diese Daten wurden mit erheblichen Kosten erhoben. Für eine effiziente und nachhaltige Nutzung der Geodaten sind gemeinsame Strategien sowie einheitliche Normen, Standards und Technologien notwendig. Es besteht Bedarf an konkreten Leitlinien sowie an einer funktionierenden Geodateninfrastruktur.

Der Aufbau und Betrieb einer Geodateninfrastruktur zur umfassenden Nutzung von Geoinformationen bringt Vorteile für eGovernment, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung und verbessert das Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger. Sein wesentlicher volkswirtschaftlicher Nutzen liegt in einer deutlich verbesserten Wertschöpfung der noch brachliegenden „Ressource“ Geoinformationen.

Als Geodateninfrastruktur werden die technologischen und institutionellen Maßnahmen verstanden, die sicherstellen, dass Methoden, Daten, Technologien, Standards sowie finanzielle und personelle Ressourcen zur Gewinnung und Anwendung von Geoinformationen entsprechend den Bedürfnissen von öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Derzeit gibt es folgende wichtige Maßgaben und Beschlüsse auf diesem Gebiet, zu deren Umsetzung auch das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet ist:

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE),
- Beschluss des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien in Deutschland (CdS) vom 27. November 2003, der ein konzertiertes Vorgehen von Bund und Ländern mit der Kommunalverwaltung und der Geoinformationswirtschaft in Deutschland bei der Realisierung der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®]) vorsieht,
- Verabschiedung des Vorhabens Deutschland-Online durch die Bundesregierung am 18. Dezember 2003 zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen über das Internet einschließlich der Bereitstellung von Geodaten,
- Masterplan eGovernment der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2004).

Nicht zuletzt deshalb und aufgrund seines auf Forschung und Erfahrung beruhenden informationstechnischen Fachwissens ist dem öffentlichen Vermessungs- und Katasterwesen inzwischen auch eine ressortübergreifende Koordinierungsaufgabe im Geoinformationswesen erwachsen. Innerhalb unseres Landes hat das öffentliche Vermessungswesen damit neben seinen konventionellen Aufgaben - wie z. B. die Sicherung des Grundeigentums - die so genannte Geobasisdaten-Infrastruktur zu gewährleisten.

Mit den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABl. EU Nr. L 108 S. 1) soll eine Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft geschaffen werden. Für die Umsetzung dieser Vorgaben in Mecklenburg-Vorpommern ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. In der INSPIRE-Richtlinie werden zunächst abstrakt wesentliche organisatorische, technische und rechtliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur beschrieben. Für die Konkretisierung und Spezifizierung dieser Anforderungen werden das Europäische Parlament und der Rat noch Durchführungsbestimmungen erlassen. Adressaten der Richtlinie sind öffentliche Stellen aller Verwaltungsebenen, sofern diese bereits über Geodaten verfügen. Diese so zu schaffende vernetzbare Infrastruktur steht im Einklang mit der in Deutschland bereits im Aufbau befindlichen Geodateninfrastruktur, was zu erheblichen Synergieeffekten führt.

B. Lösung

Die veränderten Anforderungen in Staat und Gesellschaft erfordern einen modifizierten Auftrag des öffentlichen Vermessungswesens und werden deshalb in einem neuen Gesetz definiert.

Das neue Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermGM-V) setzt dabei folgende Akzente:

- Das öffentliche Geoinformationswesen in Mecklenburg-Vorpommern erfährt erstmals eine Legaldefinition und wird in einen logischen Kontext zum öffentlichen Vermessungswesen gestellt.
- Entscheidungen in Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft werden auf der Basis komplexer Sachverhalte getroffen. Dies erfordert auch eine sachübergreifende und überregionale Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Verwaltungen. Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Fachministerium soll hierfür die Koordination übernehmen.
- Der Zugang und die Nutzung der Geodaten soll durch die neuesten Informationstechnologien erleichtert werden. Damit werden nicht zuletzt für die Wirtschaft günstige Voraussetzungen zur Aktivierung des in den Geodaten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials geschaffen. Die Belange des Datenschutzes sowie die Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft zur Verwendbarkeit werden berücksichtigt.
- Zur Realisierung des amtlichen Raumbezugssystems werden künftig auch satellitengestützte Positionierungsdienste zugelassen. Sie sind inzwischen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit den herkömmlichen Messtechniken ebenbürtig und übertreffen diese hinsichtlich Effizienz und Genauigkeit. Der Aufwand zur Einrichtung und Unterhaltung des dauerhaft vermarkten herkömmlichen Lagefestpunktfeldes wird durch die satellitengestützten Methoden erheblich reduziert.
- Mittelfristig ist mit einer zahlenmäßig verringerten Präsenz der Vermessungs- und Katasterbehörden (zukünftig untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörden) in der Fläche zu rechnen. Deshalb sollen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure künftig ebenfalls Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger werden und Auszüge erteilen können.
- Der Landrat/Oberbürgermeister als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde soll künftig die Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessungen den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überlassen, soweit Gründe des öffentlichen Wohls dem nicht entgegenstehen. Dadurch erhält die Behörde die Möglichkeit, situationsgerecht Maßnahmen zur Kostensenkung umzusetzen.
- Das Institut der Vermessungsstelle wird aufgegeben. Damit soll z. B. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur als Träger eines öffentlichen Amtes mit erweiterten Aufgaben besser als bisher als zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

- Im Ergebnis einer Prüfung zur Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen soll künftig ein auf Synergieeffekten basierendes Verfahren zur Gebäudeeinmessung möglich sein. Eine materiell-rechtliche Regelung ist dafür in diesem Gesetz nicht notwendig. Das Wirksamwerden dieses kostensparenden Verfahrens wird durch die Ergänzung der Vermessungskostenverordnung erreicht.

Um die von der INSPIRE-Richtlinie geforderte Interoperabilität auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu gewährleisten, wurde das GeoVermG M-V eng an gleichartige Vorhaben in den anderen Bundesländern und beim Bund angelehnt und eine Verbindung zu der in Deutschland aufzubauenden Geodateninfrastruktur hergestellt.

C. Alternativen

Keine, soweit es nicht um landesbehördliche Organisationsfragen geht. Die Beibehaltung des hierauf bezogenen Status quo wäre sachlich jedoch nicht zu rechtfertigen.

D. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus der verpflichtenden Umsetzung der Vorgaben aus der INSPIRE-Richtlinie. Das GeoVermG M-V setzt in einem eigenständigen Teil diese EU-Vorgaben in Landesrecht um.

Die bisher im VermKatG getroffenen Regelungen werden den aktuellen fachlichen Anforderungen überwiegend redaktionell angepasst und in das GeoVermG M-V übernommen.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie werden Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission eingeführt. Auch der Betrieb der in Artikel 19 dieser Richtlinie geforderten nationalen Anlaufstelle führt zu einem gewissen Mehraufwand. Vor dem Hintergrund, dass die Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission gemeinsam von Bund und Ländern zu erfüllen sind und dass die nationale Anlaufstelle ihre Aufgaben für Bund und Länder wahrnimmt, werden die entsprechenden Kosten, die auf allen Verwaltungsebenen entstehen und nicht belastbar quantifiziert werden können, gemeinsam getragen. Anlässlich einer Regelung in der Bund-Länder-Zusammenarbeit wurden im Wege einer Verwaltungsvereinbarung die Kosten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Sie werden je zur Hälfte durch den Bund und die Länder aufgebracht.

Der Anteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach dem „Königsteiner Schlüssel“ ermittelt und mit Blick auf die Zuständigkeit für den Aufbau der Geodateninfrastruktur aus dem Haushalt des Innenministeriums (Titel 0401 632.09) erbracht.

Der bereits vom Bund und von den Ländern betriebene Aufbau der GDI-DE[®] ist ein strukturpolitisches Instrument, das (auch jetzt) schon aus wirtschaftlichen Gründen gebraucht wird. Es wäre daher nicht sachgerecht, die Kosten der INSPIRE-Umsetzung, die als (Teil-) Aufbaukosten der GDI-MV ohnehin angefallen wären, dem GeoVermG M-V zuzurechnen.

2. Vollzugaufwand

a) Land

Soweit das GeoVermG M-V die Regelungen des bisherigen VermKatG in einer modernisierten Fassung (Begriffe, Definitionen) übernimmt, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die alleinige Zuständigkeitszuweisung der Landgesellschaft M-V mbH für Liegenschaftsvermessungen zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen nach dem Reichssiedlungsgesetz verursacht jährliche Kosten in Höhe von ca. 30.000 bis 50.000 €. Diese Kosten resultieren aus den nach Landesrecht (§ 29 Reichssiedlungsgesetz) zu gewährenden Gebührenbefreiungen. Die zusätzlichen Ausgaben sollen aus dem Einzelplan 08 gedeckt werden.

Durch die Umsetzung von europarechtlichen Regelungen in Form von Durchführungsbestimmungen wird für das Land Mecklenburg-Vorpommern zunächst mit einer Erhöhung des Vollzugaufwandes (z. B. Erstellen von Metadaten) gerechnet, der sich jedoch im Rahmen der Aktivitäten zur Umsetzung des eGovernment-Masterplans bewegt. Die durch den Aufbau der Geodateninfrastruktur entstehenden Kosten können durch Aufgabenbündelung mit den vorhandenen Strukturen im Landesamt für innere Verwaltung und Rückgriff auf vorhandene eGovernment-Komponenten ausgeglichen werden.

Die Einrichtung und der Betrieb einer Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen im Landesamt für innere Verwaltung sind durch Bündelung von Personalressourcen sicherzustellen. Die notwendigen Sachmittel belaufen sich auf ca. 23.000 €/jährlich.

Die Umsetzung des GeoVermG M-V erfolgt nach Maßgabe der vom Landtag in den jeweiligen Haushaltsplänen bewilligten Mittel und Stellen.

b) Kommunen

Soweit das GeoVermG M-V die Regelungen des bisherigen VermKatG in einer modernisierten Fassung übernimmt, entstehen im kommunalen Bereich keine zusätzlichen Kosten. Aus § 9 GeoVermG M-V (Sachlicher Anwendungsbereich) geht hervor, dass nur solche Aufgaben betroffen sind, die bereits wahrgenommen werden und darüber hinaus die bisherigen Zuständigkeiten unberührt lassen. Geändert werden lediglich die Rahmenbedingungen (allgemeine Anforderungen) für den künftigen Zugang zu den Geodaten und deren Nutzung (§§ 10 - 16 GeoVermG M-V). Konnexitätsrelevante Kosten entstehen daher nicht. Die gemäß diesem Gesetz für die Nutzung bereitzuhaltenden Geodaten fallen bereits aufgrund anderer Gesetze unter den öffentlichen Auftrag der Kommunen und liegen dort, wie von der INSPIRE-Richtlinie gefordert, in elektronischer Form vor. Hierzu gehören insbesondere die Geodaten nach dem BauGB (z. B. Bauleit- und Flächennutzungspläne) und dem Landesnaturschutzgesetz (z. B. Landschafts- und Grünordnungspläne), insbesondere aber auch die bereits vorliegenden Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters. Eine Verpflichtung der Kommunen, weitere Geodaten, die nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend aufzubereiten, besteht nicht.

Für die Kommunen ist durch die Anpassung der Geodaten und Geodatendienste an die zwingenden Vorgaben der von der EU-Kommission erlassenen Verordnungen zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie zunächst mit einem geringen Mehraufwand zu rechnen, der jedoch durch den verbesserten Zugang zu den standardisierten Geodaten mehr als ausgeglichen. Die Nutzung dieser Geodaten, die mehrheitlich Bestandteil der sogenannten Nationalen Geodatenbasis sind, wird insbesondere auch aus der Sicht der Kommunen bei der Optimierung der Geschäfts- und Entscheidungsprozesse zu Mehrwerten führen. Außerdem ist damit zu rechnen, dass die Geoinformationswirtschaft zunehmend das Wertschöpfungspotenzial der Geodaten für eigene Produkte nutzt und somit die Einnahmesituation der Kommunen dauerhaft verbessert wird.

F. Sonstige Kosten

Keine. Vielmehr wird der Wirtschaft der Zugang zu Geodaten der öffentlichen Verwaltung erleichtert und die Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass der erleichterte Zugang zu den Geodaten eine bedeutende Nachfrage in der Wirtschaft, aber auch bei den Bürgerinnen und Bürgern, auslöst. Dadurch wird das Preisniveau von Produkten mit Geodaten tendenziell sinken.

G. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Teil 2 des GeoVermG M-V für

- a) Unternehmen
weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft,
- b) Bürgerinnen und Bürger
weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft,
- c) die Verwaltung
unmittelbar weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

Die INSPIRE-Richtlinie erlegt jedoch den Mitgliedstaaten in den Vorschriften der Artikel 7 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1 bis 3 und Artikel 24 Absatz 2 Informations- und Berichtspflichten auf. Ein Teil dieser Kosten werden von Bund und Ländern im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Geschäfts- und Koordinierungsstelle GDI-DE[®] bereits gemeinsam getragen, da der entsprechende Aufwand auf allen Verwaltungsebenen entsteht und nicht belastbar quantifiziert werden kann.

Der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns ist in dem unter Punkt E.1 genannten Haushaltstitel eingestellt.

Soweit die Regelungen des mit diesem Gesetz außer Kraft tretenden VermKatG hier übernommen wurden, werden keine neuen Informationspflichten begründet. Aus der Bürokratiekostenüberprüfung bezüglich der bestehenden Informationspflichten im GeoVermG M-V ergab sich, dass das Überlassen (§ 6 GeoVermG M-V) nur solche Informationen betrifft, die

- bei den Informationspflichtigen (in der Regel öffentliche Stellen) unter Verwendung öffentlicher Mittel bereits vorliegen,
- der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz dienen können,
- zur Aktualität und Vollständigkeit der nach diesem Gesetz vorzuhaltenden amtlichen Geobasisdaten beitragen.

Diese Informationspflicht stellt danach darauf ab, Daten, die nach anderen Rechtsgrundlagen erhoben wurden, bei entsprechender Eignung auch für Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen (Mehrfachnutzung).

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. Mai 2010

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen
(Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 18. Mai 2010 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)¹

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Grundlagen des amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesens

- § 1 Aufgabenbestimmung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Amtliches Geoinformationswesen
- § 4 Amtliches Vermessungswesen
- § 5 Zuständigkeiten im amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesen
- § 6 Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen

Teil 2

Geodateninfrastruktur

Abschnitt 1

Ziel und Anwendungsbereich

- § 7 Ziel
- § 8 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 9 Sachlicher Anwendungsbereich

Abschnitt 2

Aufgaben

- § 10 Geodatendienste und Netzdienste
- § 11 Metadaten
- § 12 Interoperabilität und Geoportal
- § 13 Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) in Landesrecht.

Abschnitt 3**Zugang und Verwendung der Geodaten und Geodatendienste**

- § 14 Allgemeine Nutzung
- § 15 Schutz öffentlicher und sonstiger Belange
- § 16 Geldleistungen und Lizenzen

Teil 3**Amtliches Vermessungswesen****Abschnitt 1****Landesvermessung**

- § 17 Aufgabenstellung
- § 18 Geodätischer Raumbezug
- § 19 Geotopographie
- § 20 Landesluftbildstelle
- § 21 Mitwirkung

Abschnitt 2**Liegenschaftskataster**

- § 22 Aufgabenstellung und Inhalt
- § 23 Zweck
- § 24 Führung personenbezogener Daten

Abschnitt 3**Verfahren im amtlichen Vermessungswesen**

- § 25 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen
- § 26 Duldung von Vermessungs- und Grenzmarken
- § 27 Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken
- § 28 Pflichten der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten
- § 29 Grenzfeststellung, Grenzfeststellungsvertrag, Grenzwiederherstellung
- § 30 Abmarkung
- § 31 Mitwirkung der Beteiligten am Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren
- § 32 Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Abschnitt 4**Bereitstellung und Verwendung der Geobasisdaten**

- § 33 Bereitstellung
- § 34 Verwendungsvorbehalt
- § 35 Kostenregelungen
- § 36 Automatisierter Abruf von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

Teil 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Übergangsvorschriften
- § 39 Verordnungsermächtigung
- § 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Geodaten-Themen nach § 9 Absatz 1 Nummer 4
- Anlage 2: Geodaten-Themen nach § 9 Absatz 1 Nummer 4
- Anlage 3: Geodaten-Themen nach § 9 Absatz 1 Nummer 4

Teil 1**Grundlagen des amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesens****§ 1
Aufgabenbestimmung**

(1) Das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen ist Teil der staatlichen Infrastruktur. Es richtet eine Geodateninfrastruktur ein und stellt diese für den Zugang und die Nutzung von Geodaten bereit. Die Geodaten bilden die Grundlage für alle orts- und raumbezogenen Maßnahmen des Landes.

(2) Das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen stellt seine Informationen und Dienstleistungen nach den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, des Rechts, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und der Einwohner bereit.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet. Sie gliedern sich in Geobasisdaten und Geofachdaten und werden in raumbezogenen Informationssystemen geführt.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,
2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.

(4) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(5) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(6) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren, mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(7) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

§ 3

Amtliches Geoinformationswesen

(1) Das amtliche Geoinformationswesen umfasst alle Geodaten der Stellen nach § 5 Absatz 1 und die dafür erforderliche Infrastruktur. Es verbessert durch fachübergreifende institutionelle, organisatorische und technische Maßnahmen den Nutzen der Geodaten für Staat und Gesellschaft. Einrichtung und Bereitstellung einer Geodateninfrastruktur ist Aufgabe der obersten Landesbehörden. Dabei sind die nationalen und internationalen Normen und Standards für das Geoinformationswesen und die Anforderungen zur Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Stellen nach § 5 Absatz 1 erheben und führen ihre Geodaten auf der Grundlage der Geobasisdaten.

§ 4

Amtliches Vermessungswesen

(1) Die Landesvermessung, die Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, die Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten sowie die hierzu erforderlichen Liegenschaftsvermessungen sind öffentliche Aufgaben des Landes.

(2) Die Ergebnisse des amtlichen Vermessungswesens sind Geobasisdaten. Sie sind in Geobasisinformationssystemen zu führen. Den Geobasisdaten zugrunde liegende Sammlungen analoger Urkunden, Karten und Bilder sind Bestandteil der Geobasisinformationssysteme.

(3) Die notwendige Einheitlichkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist bei der Einrichtung und Führung der Geobasisinformationssysteme zu berücksichtigen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind anzuwenden.

§ 5**Zuständigkeiten im amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesen**

(1) Die Aufgaben des amtlichen Geoinformationswesens werden wahrgenommen durch

1. die in § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft,
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden wahrgenommen durch

1. das Innenministerium als oberste Vermessungs- und Geoinformationsbehörde,
2. das Landesamt für innere Verwaltung als obere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde,
3. die Landräte und Oberbürgermeister als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörden im übertragenen Wirkungskreis ihrer Gebietskörperschaften,
4. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes im Rahmen des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern,
5. andere Behörden, bei denen eine Beamtin oder ein Beamter mit den Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 14 Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des Landesbeamtengesetzes im Bereich des Vermessungswesens oder eine vergleichbar qualifizierte beschäftigte Person die Liegenschaftsvermessungen im Sinne dieses Gesetzes leitet und diese der Erfüllung von Aufgaben ihrer Träger dienen,
6. die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, wenn eine bei ihr beschäftigte Person die Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 5 erfüllt und Liegenschaftsvermessungen im Sinne dieses Gesetzes leitet. Umfasst sind die Durchführung von Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse oder Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Naturschutz stehen.

Das Landesamt für innere Verwaltung übt die Fachaufsicht über die Stellen nach Nummer 3 und 6 und die Aufsicht über die Stellen nach Nummer 4 aus. Abweichend von § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung sind die Stellen nach Nummer 3, 5 und 6 zuständig für die Entscheidung über den Widerspruch, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben.

(3) Das Innenministerium koordiniert das amtliche Geoinformationswesen und legt Normen und Standards gemäß § 3 Absatz 1 im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden fest.

(4) Das Landesamt für innere Verwaltung ist für die Aufgaben der Landesvermessung gemäß Teil 3, Abschnitt 1, und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren gemäß Teil 3, Abschnitt 3, zuständig. Außerdem obliegt ihm

1. die Entwicklung und Realisierung landeseinheitlicher Verfahren zum Erheben, Führen und Präsentieren der Geobasisdaten,
2. die Koordinierung des Aufbaus von landesweiten Geobasisdatenbeständen sowie deren Qualitätssicherung und Bereitstellung,
3. das Zertifizieren der Messeinrichtungen, die für Vermessungen nach diesem Gesetz eingesetzt werden,
4. die Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen gemäß § 13.

(5) Die Landräte und Oberbürgermeister sind für die Aufgaben des Liegenschaftskatasters gemäß Teil 3, Abschnitt 2, und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren gemäß Teil 3, Abschnitt 3, zuständig. Der hierfür erforderliche Fachbereich ist von einer Beamtin oder einem Beamten zu leiten, die oder der die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 erfüllt. Die Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessungen im Sinne des § 22 Absatz 4 soll den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überlassen werden, soweit dem nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörden mit kreisübergreifenden Zuständigkeitsbereichen zu bestimmen sowie deren Sitz festzulegen und die Kostenbeteiligung der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte zu regeln,
2. die Bestimmung von unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden mit kreisübergreifenden Zuständigkeitsbereichen aufzuheben,
3. abweichend von Absatz 4 und 5 bestimmte Aufgaben dem Landesamt für innere Verwaltung oder den Landräten und Oberbürgermeistern als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörden zuzuweisen, soweit dies aus übergeordneten Gesichtspunkten für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung oder zur Einführung oder Entwicklung besonderer Verfahren erforderlich ist.

(7) Die Einrichtung, Führung, Finanzierung und Bereitstellung der raumbezogenen Fachinformationssysteme und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Teil 2 dieses Gesetzes durch die obersten Landesbehörden in ihrem Geschäftsbereich bleiben unberührt.

§ 6**Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen**

(1) Für eine wirtschaftliche und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesen haben die Stellen gemäß § 5 Absatz 2 alle Geodaten, die für die Landesvermessung oder für die Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, der jeweils zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde zu überlassen.

(2) Andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben auf Anforderung der jeweils zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Geodaten, die für die Landesvermessung oder für die Führung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, zu überlassen.

(3) Absatz 2 gilt auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit nicht überwiegende private Interessen der Überlassung entgegenstehen.

(4) Das Überlassen der Geodaten gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt unentgeltlich, soweit wichtige Gründe dem nicht entgegen stehen. Die durch die Überlassung entstandenen Aufwendungen bei Stellen nach Absatz 3 sind zu erstatten.

(5) Bildflugvorhaben, die den Zwecken der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters dienen können, sind dem Landesamt für innere Verwaltung vor der Durchführung anzuzeigen. Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse sind diesem zur Auswertung auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Sie sind dem Landesamt für innere Verwaltung zur Übernahme in die Landesluftbildstelle anzubieten, sobald sie nicht mehr in eigenen Beständen aufbewahrt werden sollen. Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Nach Abschluss von Verfahren in Bereichen der zivilen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit teilen die Gerichte den unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten in dem Umfang mit, wie es für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

Teil 2**Geodateninfrastruktur****Abschnitt 1****Ziel und Anwendungsbereich****§ 7****Ziel**

Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Mecklenburg-Vorpommern als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur sind Landesaufgaben.

§ 8**Persönlicher Anwendungsbereich**

- (1) Teil 2 dieses Gesetzes gilt für Stellen nach § 5 Absatz 1.
- (2) Teil 2 dieses Gesetzes gilt auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Dritte), soweit ihnen nach § 12 Absatz 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird.

§ 9**Sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen des Teils 2 dieses Gesetzes gelten für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und
1. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehen,
 2. in elektronischer Form vorliegen,
 3. vorhanden sind bei
 - a) einer Stelle nach § 5 Absatz 1 und unter ihren öffentlichen Auftrag fallen und
 - aa) von einer Stelle nach § 5 Absatz 1 erstellt wurden,
 - bb) bei einer solchen eingegangen sind oder
 - cc) von dieser Stelle nach § 5 Absatz 1 verwaltet oder aktualisiert werden
 - oder
 - b) Dritten, denen gemäß § 12 Absatz 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird
 - oder für diese bereitgehalten werden und
 4. eines oder mehrere der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Themen betreffen.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Durch Rechtsverordnung nach § 39 können Einzelheiten zur Spezifikation der Geodaten in den Anlagen 1 bis 3 und deren Harmonisierung geregelt werden.

(3) Sind identische Kopien derselben Geodaten bei verschiedenen Stellen nach § 5 Absatz 1 vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gelten die Bestimmungen des Teils 2 dieses Gesetzes nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind. Die Bestimmungen zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange nach § 15 bleiben unberührt.

(4) Soweit sich Geodaten auf einen Standort oder ein geographisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines weiteren oder mehrerer Bundesländer oder auf andere Staaten erstreckt, stimmen die zuständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder, des Bundes oder der anderen Staaten die Darstellung und die Position des Standortes oder des geographischen Gebiets ab.

(5) Teil 2 dieses Gesetzes gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Absatz 1 genannten Geodaten enthalten sind.

(6) Verfügen die Stellen nach § 5 Absatz 1 bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften des Teils 2 dieses Gesetzes unberührt.

Abschnitt 2 Aufgaben

§ 10 Geodatendienste und Netzdienste

(1) Die Stellen nach § 5 Absatz 1 gewährleisten, dass für die bei ihnen vorgehaltenen Geodaten und Metadaten mindestens die folgenden Dienste bereitstehen:

1. Suchdienste,
2. Darstellungsdienste,
3. Downloaddienste,
4. Transformationsdienste und
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

Soweit für Dienste Geldleistungen gefordert werden, sollen Netzdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Sicherstellung des Betriebs von Geodatendiensten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über computergestützte Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geographischer Standort,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung der Geodaten zuständigen Stellen nach § 5 Absatz 1.

(4) Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und Netzdienste werden durch Rechtsverordnung nach § 39 geregelt.

§ 11 Metadaten

(1) Die Stellen nach § 5 Absatz 1, welche Geodaten oder Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten bzw. Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geographischer Standort,
5. bestehende Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit nach § 15 sowie die Gründe für solche Beschränkungen,
6. Bedingungen für den Zugang einschließlich der Nutzung sowie gegebenenfalls anfallende Geldleistungen,
7. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Stelle.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Qualitätsmerkmale,
2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls hiermit verbundene Geldleistungen,
3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Stelle.

(4) Einzelheiten zur Spezifikation der Metadaten werden durch Rechtsverordnung nach § 39 geregelt.

§ 12 Interoperabilität und Geoportal

(1) Geodaten, Metadaten, Geodatendienste und Netzdienste sind als Bestandteile der Geodateninfrastruktur interoperabel bereitzustellen. Sie werden über ein elektronisches Netzwerk verknüpft.

(2) Der Zugang zu den von den Stellen nach § 5 Absatz 1 nach Teil 2 dieses Gesetzes bereitzustellenden Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten erfolgt auf Landesebene über ein Geoportal.

(3) Geodaten, Geodatendienste und Metadaten Dritter, die den Bestimmungen des Teils 2 dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften entsprechen, können über das Geoportal nach Absatz 2 bereitgestellt werden. Diese Bereitstellung bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird von der Koordinierungsstelle nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 unter der Voraussetzung erteilt, dass die Geodaten, Geodatendienste und Metadaten Dritter den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen wegfallen.

§ 13**Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen**

(1) Die Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung der Verfügbarkeit, der Bereitstellung und des Austausches von Geodaten der Landes- und Kommunalverwaltung,
2. Steuerung des Aufbaus und der Nutzung der Geodateninfrastruktur Mecklenburg-Vorpommern,
3. Betrieb, technische Administration und Weiterentwicklung zentraler technischer Komponenten der Geodateninfrastruktur des Landes, insbesondere des Geoportals nach § 12 Absatz 2,
4. Koordinierung des Aufbaus und Betriebs von interoperablen Geodatendiensten im Land und die Anbindung dieser Dienste an ein nationales Geoportal sowie Beratung und fachliche Unterstützung der Stellen nach § 5 Absatz 1,
5. Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen im Bereich des Geoinformationswesens sowie Entscheidung nach § 12 Absatz 3 Satz 2 über die Konformität von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten Dritter,
6. Unterstützung der nationalen Anlaufstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2007/2/EG bei der Wahrnehmung ihrer aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Berichtspflichten,
7. Mitwirkung bei der Entwicklung, Fortführung und Umsetzung der internationalen Normen und Standards und bei der Gestaltung europäischer und internationaler Geodateninfrastrukturen und
8. Kontaktstelle des Landes für nationale Vorhaben im Bereich des Geoinformationswesens.

(2) Die für den Vollzug des Teils 2 dieses Gesetzes zuständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 sind verpflichtet, auf Anforderung der Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 erforderlich sind.

Abschnitt 3**Zugang und Verwendung der Geodaten und Geodatendienste****§ 14****Allgemeine Nutzung**

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der Regelungen in § 15 öffentlich verfügbar bereitzustellen. Werden Geodaten über Darstellungsdienste bereitgestellt, kann dies in einer Form geschehen, welche eine Weiterverwendung, insbesondere zu kommerziellen Zwecken, ausschließt.

§ 15
Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen auf

1. die internationalen Beziehungen,
2. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder
3. die Verteidigung

haben kann.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 kann beschränkt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Verfahren von Behörden, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile, auf die sich diese Informationen beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt die nachteiligen Auswirkungen.

Soweit durch den Zugang zu Geodaten

1. personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden, ist der Zugang zu beschränken, es sei denn die Betroffenen haben eingewilligt oder
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, ist der Zugang zu beschränken, es sei denn das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.

Die Stelle nach § 5 Absatz 1 hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinn des Satzes 2 Nummer 2 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Stelle nach § 5 Absatz 1 dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nummer 2 und 4 und Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Gründe abgelehnt werden.

(3) Gegenüber Stellen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 sowie gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, des Bundes, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
4. die öffentliche Sicherheit,
5. die Verteidigung oder
6. die internationalen Beziehungen

gefährdet werden.

(4) Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten hat insbesondere unter Beachtung der im Landesdatenschutzgesetz und im Bundesdatenschutzgesetz festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen. Die Daten unterliegen den Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

§ 16

Geldleistungen und Lizenzen

(1) Stellen nach § 5 Absatz 1, die Geodaten nach § 9 Absatz 1 oder Dienste nach § 10 Absatz 1 bereitstellen, können für deren Nutzung Lizenzen erteilen und Geldleistungen fordern, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Such- und Darstellungsdienste nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit die Darstellungsdienste nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen. Die Stellen nach § 5 Absatz 1 können die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck sowie die Möglichkeit des Ausdrucks unterbinden. Soweit dem keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, können abweichend von Satz 1 für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen mehrfach monatlich aktualisiert werden.

(3) Soweit für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten Geldleistungen gefordert werden, sind für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs nach § 10 Absatz 1 Satz 2 zu nutzen. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

(4) Stellen nach § 5 Absatz 1 eröffnen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder zur Erfüllung ihrer aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Berichtspflichten Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten. Soweit hierfür nach Absatz 1 und 2 Lizenzen erteilt oder Geldleistungen gefordert werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen Behörden vereinbar sein. Die von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderten Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen. Dabei sind die Selbstfinanzierungserfordernisse der Stellen nach § 5 Absatz 1, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, sowie der Aufwand der Datenerhebung und der öffentliche Zweck des Datenzugangs der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft angemessen zu berücksichtigen. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(5) Soweit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Regelungen des Absatzes 4 auch auf diese Anwendung. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für die Lizenzerteilung an und die Geldleistungsforderung von Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(6) Durch Rechtsverordnung nach § 39 können nähere Regelungen zur Nutzung der Geodaten und Geodatendienste durch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft getroffen werden.

Teil 3 Amtliches Vermessungswesen

Abschnitt 1 Landesvermessung

§ 17 Aufgabenstellung

In der Landesvermessung werden Geobasisdaten des geodätischen Raumbezugs, der Geotopographie und der Landesluftbildstelle erhoben, aufbereitet und aktuell vorgehalten.

§ 18 Geodätischer Raumbezug

Der geodätische Raumbezug hat sicherzustellen, dass eine eindeutige Positionierung sämtlicher Geodaten in den bundeseinheitlich definierten geodätischen Bezugssystemen erfolgt. Er wird durch satellitengestützte Positionierungsdienste sowie dauerhaft vermarkte Festpunkte der Lage, Höhe und Schwere realisiert.

§ 19 Geotopographie

Die Geotopographie beschreibt die Form und Bedeckung der Erdoberfläche für das Landesgebiet. Sie enthält Informationen über Landschaftsobjekte und Geländeformen, Fernerkundungsdaten einschließlich daraus abgeleiteter Produkte sowie aufbereitete Informationen in Form von Topographischen Landeskartenwerken unterschiedlicher Maßstäbe und Sonderkarten.

§ 20 Landesluftbildstelle

In der Landesluftbildstelle sind Luftbilder und andere Fernerkundungsergebnisse, die für die Landesvermessung und für das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind und für die das Land das Nutzungsrecht hat, zu sammeln und zu registrieren. Alle vom Land und von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Landes zu finanzierenden Bildflüge sind durch die Landesluftbildstelle zu koordinieren.

§ 21 Mitwirkung

Bei der Aufgabenerfüllung nach den §§ 18 und 19 können Stellen nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 einbezogen werden.

Abschnitt 2 Liegenschaftskataster

§ 22 Aufgabenstellung und Inhalt

(1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Flurstücke und Gebäude (Liegenschaften) nachzuweisen. Der Nachweis der Liegenschaften umfasst ihre Ordnungsmerkmale, geometrische Begrenzung, Lagebezeichnung, Nutzung, Flächengröße und wesentlichen topographischen Merkmale (Geobasisdaten) sowie die in § 24 abschließend benannten Daten der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten. Andere Geodaten können in das Liegenschaftskataster eingetragen werden, wenn die oberste Vermessungs- und Geoinformationsbehörde sie für geeignet hält.

(2) Ein Flurstück ist ein geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. Es ist Buchungseinheit für alle Informationen des Liegenschaftskatasters. Flurstücke werden auf Antrag oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist, von Amts wegen gebildet. Die Flurstücksgrenze ist eine geometrisch definierte Begrenzungslinie zwischen zwei benachbarten, den Grenzverlauf bestimmenden Grenzpunkten eines Flurstücks.

(3) Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind selbständig benutzbare, überdachte oder überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen, oder dem Betrieb von Sachen zu dienen. Sie müssen von einiger Beständigkeit und Bedeutung, ausreichend standfest und fest mit der Bodenfläche verbunden sein.

(4) Der geodätische Raumbezug und die geometrischen Begrenzungen der Liegenschaften werden durch Liegenschaftsvermessungen erfasst.

§ 23 Zweck

(1) Das Liegenschaftskataster ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung. Es unterstützt die Sicherung des Eigentums und anderer Rechte an Grundstücken und Gebäuden und dient dem Grundstücksverkehr und der Ordnung von Grund und Boden. Die dafür erforderlichen Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs sind in Übereinstimmung zu halten.

(2) Das Liegenschaftskataster weist die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) nach.

(3) Bodenrichtwerte und Kaufpreisinformationen sind integraler Bestandteil des Geobasisinformationssystems Liegenschaftskataster.

§ 24 Führung personenbezogener Daten

Im Liegenschaftskataster dürfen die Behörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bei im Grundbuch gebuchten Grundstücken für Aufgaben nach §§ 22 und 23 die Namen, Vornamen und Geburtsnamen sowie Geburtsdaten, Akademische Grade und Anschriften der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten führen und verarbeiten. Gleiches gilt für die Eigentumsart und den Anteil des Eigentumsrechts sowie die Namensnummern. Zusätzlich können die Namen und Anschriften von Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten der Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten aufgenommen werden. Bei im Grundbuch nicht gebuchten Grundstücken sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Ein Wechsel im Eigentum bei diesen ungebuchten Grundstücken ist der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde von dem neuen Eigentümer unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen.

Abschnitt 3

Verfahren im amtlichen Vermessungswesen

§ 25

Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, ist den Eigentümern, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen, es sei denn, dass hierdurch die Durchführung der nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

(3) Entsteht dem Eigentümer, Erbbau- oder dem Nutzungsberechtigten durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme ein nicht nur geringfügiger unmittelbarer Vermögensnachteil, so ist ihm eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsanspruch verjährt nach einem Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch ist gegenüber demjenigen geltend zu machen, der die Kosten für die Vermessung oder Abmarkung zu tragen hat.

§ 26

Duldung von Vermessungs- und Grenzmarken

(1) Vermessungsmarken im Sinne dieses Gesetzes kennzeichnen Festpunkte.

(2) Grenzmarken im Sinne dieses Gesetzes kennzeichnen Grenzpunkte der Grundstücksgrenzen.

(3) Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass auf Grundstücken und an baulichen Anlagen Vermessungs- oder Grenzmarken eingebracht und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen oder -gerüste errichtet werden. Berechtigte Interessen der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten sollen dabei berücksichtigt werden.

(4) Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nur von den in § 5 Absatz 2 genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Bei Vermessungsmarken nach § 18 ist die Zustimmung des Landesamtes für innere Verwaltung erforderlich.

(5) Entsteht dem Eigentümer, Erbbau- oder dem Nutzungsberechtigten durch das Einbringen von Vermessungsmarken ein unmittelbarer Vermögensnachteil, so gilt § 25 Absatz 3 entsprechend. Das Einbringen von Grenzmarken richtet sich nach § 30.

(6) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken nach § 18 darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen noch auf sonstige Weise verändert werden.

(7) Werden Grundstückseigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte durch eine Schutzfläche nach Absatz 6 in der Nutzung ihres Grundstückes beschränkt, so sind sie dafür angemessen in Geld zu entschädigen. Der Anspruch richtet sich entsprechend § 25 Absatz 3 gegen das Landesamt für innere Verwaltung.

(8) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen.

(9) Wird den Eigentümern, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten bekannt, dass Vermessungs- oder Grenzmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind, so ist dies der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen.

§ 27

Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

(1) Die Leitungsperson des in § 5 Absatz 5 Satz 2 genannten Fachbereichs, die von ihr beauftragten Beamtinnen und Beamten, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure und die in § 5 Absatz 2 Nummer 5 und 6 genannten leitenden Personen sind befugt, Anträge von Eigentümern auf Vereinigung (§ 890 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen.

(2) Von der Befugnis nach Absatz 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit sind oder wenn die Teilung erforderlich ist, um diese Einheit herzustellen.

(3) Auf die Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Beglaubigungen werden Kosten nicht erhoben.

§ 28

Pflichten der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten

(1) Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde auf Anforderung die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer die für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderliche Liegenschaftsvermessung zu veranlassen und die Kosten für deren Durchführung zu tragen. Die Gebäudeeinmessungspflicht besteht für alle Gebäude, die seit dem 12. August 1992 errichtet oder in ihrem Grundriss verändert worden sind. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Maßnahme nach Satz 1 genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist. Wird das Gebäude aufgrund eines Erbbaurechtes errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist in anderen Fällen für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Liegenschaftsvermessung nach § 22 Absatz 4 erforderlich, so haben die jeweiligen Eigentümer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken diese zu veranlassen und die Kosten für die Durchführung zu tragen.

(4) Die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche selbst durchführen oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen. Die hierbei anfallenden Kosten haben die Verpflichteten nach Absatz 1 zu tragen.

§ 29

Grenzfeststellung, Grenzfeststellungsvertrag, Grenzwiederherstellung

(1) Der Grenzpunkt einer Flurstücksgrenze ist festgestellt, wenn seine örtliche Lage im geodätischen Raumbezug geometrisch eindeutig erfasst und die Entscheidung über seine Lage unter Mitwirkung der Beteiligten bestandskräftig geworden ist. Sind zwei den Grenzverlauf bestimmende benachbarte Grenzpunkte einer Flurstücksgrenze festgestellt, dann ist auch ihre geometrisch definierte Begrenzungslinie als Flurstücksgrenze festgestellt.

(2) Vorhandene Grenzpunkte sind auf Antrag festzustellen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind. Vorgesehene Grenzpunkte sind zur Flurstücksbildung nach § 22 Absatz 2 festzustellen. Die Grenzfeststellung ist ein Verwaltungsakt.

(3) Kann ein vorhandener Grenzpunkt nicht festgestellt werden, weil die örtliche Lage im Liegenschaftskataster nicht eindeutig nachgewiesen ist, können sich die betroffenen Grundstückseigentümer auf den örtlichen Verlauf der rechtmäßigen Grundstücksgrenze einigen. Das Ergebnis der Einigung ist von der verfahrensführenden Stelle als Grenzfeststellungsvertrag zu beurkunden. Die Grenzpunkte der im Grenzfeststellungsvertrag beschriebenen Grenze sind als festgestellte Grenzpunkte in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

(4) Kommt eine Grenzfeststellung nicht zustande, sind die betreffenden Grenzpunkte im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

(5) Werden Grundstücksgrenzen durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich festgelegt, sind die Grenzpunkte auf Kosten der Parteien festzustellen und in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

(6) Festgestellte Grenzpunkte können amtlich bestätigt werden, nachdem ihre Lage wie im Liegenschaftskataster nachgewiesen in die Örtlichkeit übertragen wurde (Grenzwiederherstellung).

(7) Die Grenzfeststellung oder die Grenzwiederherstellung sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

§ 30 Abmarkung

(1) Festgestellte Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen sind, soweit sie zugleich Grenzpunkte von Grundstücksgrenzen sind oder werden sollen, dauerhaft und sichtbar durch Grenzmarken abzumarken. Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzmarken zu dulden. Dies gilt auch für Grenzmarken, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind. Die Abmarkung ist ein Verwaltungsakt.

(2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn

1. Grenzpunkte durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar sind,
2. Grenzmarken die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden,
3. die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten einvernehmlich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
4. es sich um Grenzpunkte von Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
5. Grenzpunkte sich in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer befinden oder
6. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

(3) Von einer Abmarkung ist abzusehen, wenn dadurch ein Vermögensnachteil entsteht.

(4) Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, soweit sie wegen Bauarbeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend erschwert oder verhindert wird. Die jeweiligen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche selbst durchführen oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen. Die hierbei anfallenden Kosten haben die jeweiligen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu tragen.

(5) Die Abmarkung ist im Liegenschaftskataster nachzuweisen.

§ 31**Mitwirkung der Beteiligten am Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren**

(1) Beteiligte sind die Eigentümer und Erwerber der von der Feststellung oder Abmarkung der Grenzpunkte betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte und Nutzungsberechtigte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden. Angehört werden kann, wer an der Feststellung oder Abmarkung ein berechtigtes Interesse hat; er wird dadurch nicht Beteiligter.

(2) Den Beteiligten ist in einem Grenztermin die Möglichkeit der Äußerung zum Sachverhalt einzuräumen. Zeit und Ort des Grenztermins sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzpunkte festgestellt und abgemarkt werden können.

(3) Die ausführende Stelle hat die Grenzfeststellung und die Abmarkung sowie die Entfernung einer Abmarkung oder die Entscheidung über die Unterlassung der Abmarkung den anwesenden Beteiligten grundsätzlich im Grenztermin, den nicht anwesenden Beteiligten schriftlich oder, in begründeten Fällen, durch Offenlegung bekannt zu geben. Für die Offenlegung ist § 32 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Über den Grenztermin ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind die Äußerungen der Beteiligten zum Sachverhalt aufzunehmen.

(5) Werden in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren Grenzen gebildet und abgemarkt, so entfällt der Grenztermin, wenn den Beteiligten die Grenzen und die Abmarkung in dem jeweiligen Verfahren bekannt gegeben werden.

§ 32**Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters**

(1) Das Liegenschaftskataster ist fortzuführen, wenn die für die Liegenschaften nachgewiesenen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse verändert worden sind oder verändert werden sollen.

(2) Das Liegenschaftskataster ist beim Vorliegen rechtskräftiger Ergebnisse, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften entstanden sind, oder zur Behebung von offenkundig gewordenen Fehlern und Widersprüchlichkeiten zu berichtigen.

(3) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht mehr geeignet ist, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach der Grundbuchordnung zu dienen oder wenn es den Anforderungen an ein Geobasisinformationssystem nicht entspricht.

(4) Die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind den durch die Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte sowie dem Grundbuchamt und dem Finanzamt mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit die nach Satz 1 betroffenen Personen nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand festgestellt oder benachrichtigt werden können. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens steht einer Mitteilung gleich.

(5) Die Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt 4

Bereitstellung und Verwendung der Geobasisdaten

§ 33

Bereitstellung

(1) Geobasisdaten sind landesweit flächendeckend vorzuhalten. Sie sind jeder Stelle und jeder Person auf Anforderung bereitzustellen, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur bereitgestellt werden für

1. öffentliche Stellen und Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. Stellen und Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs, soweit diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft darlegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Bereitstellung hat.

(3) Die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde kann die Bereitstellung einzelner Daten einschränken, soweit deren sachgerechte Verwendung einer besonderen fachlichen Erfahrung oder Ausbildung bedarf.

(4) Für die Bereitstellung personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters mittels eines automatisierten Abrufverfahrens und deren Verarbeitung gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit diesem Gesetz.

§ 34

Verwendungsvorbehalt

(1) Geobasisdaten dürfen nur zu dem Zweck genutzt werden, zu dem sie bereitgestellt worden sind. Eine Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung der Geobasisdaten bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch.

(2) Die für die Führung der Geobasisdaten zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde kann ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Geobasisdaten einräumen. Hierzu legt sie Zweck und Umfang des Nutzungsrechts und die Pflichten des Nutzungsberechtigten in Nutzungsbedingungen fest. Diese Nutzungsbedingungen sind dem Nutzer vor Einräumung des Nutzungsrechts bekannt zu geben und von ihm anzuerkennen.

§ 35 Kostenregelungen

(1) Die Bereitstellung der Geobasisdaten und die Einräumung von Nutzungsrechten richten sich nach den jeweils gültigen Kostenregelungen. Bei der Festsetzung der Kostenregelungen ist neben der Bedeutung und dem Wert der Daten sowie dem für ihre Vorhaltung notwendigen Verwaltungsaufwand auch die notwendige Einheitlichkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen.

(2) Für die Bereitstellung von Geobasisdaten zur Führung von Geofachdaten gemäß § 3 Absatz 2 findet § 8 Absatz 4 Satz 2 Landesverwaltungskostengesetz Anwendung.

§ 36 Automatisierter Abruf von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

(1) Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Sollen Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters über den Zuständigkeitsbereich einer unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde hinaus automatisiert abgerufen werden, ist das Landesamt für innere Verwaltung für die Zustimmung und die Bereitstellung zuständig.

(2) Es ist sicherzustellen, dass für die abrufenden Stellen ein ändernder Zugriff auf Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters ausgeschlossen ist.

(3) Für den Abruf personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters darf die Zustimmung nach Absatz 1 nur dann erteilt werden, wenn die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde, die von ihr beauftragten Stellen und die abrufberechtigten Stellen die nach den §§ 21 und 22 Landesdatenschutzgesetz geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere zur Zugangssicherung, Abrufberechtigung und Protokollierung getroffen haben. Die Abrufe sind von den zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörden, im Falle der Beauftragung anderer Stellen von diesen zu protokollieren. Dabei sind folgende Mindestangaben zu erfassen:

1. Benutzerkennung,
2. Datum und Uhrzeit,
3. Ordnungsmerkmale der abgerufenen Datensätze.

Die erfassten Angaben werden nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Erfassung gelöscht.

(4) Sind Landkreise, Ämter, hauptamtlich verwaltete Gemeinden und Stellen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 abrufberechtigte Stellen, dürfen sie abgerufene Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe der §§ 33 und 34 nutzen und Auszüge daraus im Namen der jeweils zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde erteilen. Stellen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 dürfen die Daten nach Satz 1 darüber hinaus im Rahmen ihrer Beratungs- und Aufklärungspflicht nach dem Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern verwenden.

(5) Die zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sind berechtigt, das Einhalten der Maßgaben zum automatisierten Abruf zu prüfen. Das Nichteinhalten der Maßgaben kann zum Ausschluss vom automatisierten Abrufverfahren führen. Die Entscheidung hierüber trifft die nach Absatz 1 zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.

Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 3 Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, auf Anforderung nicht vorlegt,
2. das nach § 25 Absatz 1 zulässige Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder die nach § 26 Absatz 3 zulässigen Arbeiten behindert,
3. entgegen § 26 Absatz 4 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, in ihrer Lage verändert oder entfernt,
4. entgegen § 26 Absatz 6 Schutzflächen von Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder auf sonstige Weise verändert oder entgegen § 26 Absatz 8 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken gefährdet, es sei denn, dass die Gefährdung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich mitgeteilt wurde,
5. entgegen § 28 Absatz 1 die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben nicht macht oder entgegen § 28 Absatz 2 und 3 eine Liegenschaftsvermessung nicht veranlasst,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Grenzmarken in den Grundstücksgrenzen nicht duldet,
7. entgegen § 34 Absatz 1 unbefugt Ergebnisse der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters vervielfältigt, umarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, im Falle des Absatzes 1 Nummer 7 bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 können ordnungswidrig hergestellte Schriften, Karten und Datenträger eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörden nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. die obere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde, soweit eine Ordnungswidrigkeit die von ihr ausgeübte oder ihr vorbehaltene Verwaltungstätigkeit betrifft oder die Gefährdung einer von ihr gesetzten Vermessungsmarke nicht angezeigt wird,
2. in den übrigen Fällen die unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden.
3. Die von den zuständigen Behörden nach Satz 1 festgesetzten Geldbußen werden von diesen vereinnahmt.

§ 38
Übergangsvorschriften

(1) Verwaltungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 können eingeleitete Verfahren auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende geführt werden, wenn es von den Betroffenen beantragt wird.

§ 39
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 16, Artikel 17 Absatz 8 sowie Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 2007/2/EG, soweit diese den Anwendungsbereich des Teils 2 dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 40
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten

1. das Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 261) geändert worden ist,
2. die Liegenschaftskataster-Abrufverordnung vom 18. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 271), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 85) geändert worden ist,

außer Kraft.

**Anlage 1²²
zu § 9 Absatz 1 Nummer 4****1. Koordinatenreferenzsysteme**

Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.

2. Geographische Gittersysteme

Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.

3. Geographische Bezeichnungen

Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geographische oder topographische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.

4. Verwaltungseinheiten

Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.

5. Adressen

Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.

6. Flurstücke oder Grundstücke

Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.

7. Verkehrsnetze

Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nummer 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 28.9.1996, S. 1, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist) und künftige Überarbeitungen dieser Entscheidung.

²² Diese Anlage setzt Anhang I (Geodaten-Themen gemäß Artikel 6 Buchstabe A, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Buchstabe A) der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) in Landesrecht um.

8. Gewässernetz

Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, die durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1) geändert worden ist) und in Form von Netzen.

9. Schutzgebiete

Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

Anlage 2³
zu § 9 Absatz 1 Nummer 4**1. Höhe**

Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen inklusive Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen, sowie Uferlinien; (Geländemodelle).

2. Bodenbedeckung

Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper.

3. Orthophotographie

Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.

4. Geologie

Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter und -stauer und Geomorphologie, Störungen und anderes.

3 Diese Anlage setzt Anhang II (Geodaten-Themen gemäß Artikel 6 Buchstabe A, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Buchstabe B) der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) in Landesrecht um.

**Anlage 3⁴
zu § 9 Absatz 1 Nummer 4****1. Statistische Einheiten**

Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.

2. Gebäude

Geographischer Standort von Gebäuden.

3. Boden

Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.

4. Bodennutzung

Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete.

5. Gesundheit und Sicherheit

Geographische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege usw.), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (Ermüdung, Stress usw.) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen usw.).

6. Ver- und Entsorgungswirtschaft und staatliche Dienste

Versorgungseinrichtungen wie Energie- und Wasserversorgung, Entsorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.

7. Umweltüberwachung

Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.

⁴ Diese Anlage setzt Anhang III (Geodaten-Themen gemäß Artikel 6 Buchstabe B und Artikel 9 Buchstabe B) der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1) in Landesrecht um.

8. Produktions- und Industrieanlagen

Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 6, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1) geändert worden ist) erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau und Lagerstandorte.

9. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen

Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe.

10. Verteilung der Bevölkerung - Demographie

Geographische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

11. Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten

Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.

12. Gebiete mit naturbedingten Risiken

Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.

13. Atmosphärische Bedingungen

Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.

14. Meteorologisch-geographische Kennwerte

Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

15. Ozeanographisch-geographische Kennwerte

Physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität und Wellenhöhe.

16. Meeresregionen

Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.

17. Biogeographische Regionen

Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

18. Lebensräume und Biotope

Geographische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

19. Verteilung der Arten

Geographische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

20. Energiequellen

Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

21. Mineralische Bodenschätze

Mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist auf aktuelle und bedarfsgerechte Geoinformationen sowie vielfältige vermessungstechnische und bodenordnerische Dienstleistungen rund um die nicht vermehrbare Ressource „Grund und Boden“ angewiesen. Die immer komplexer werdenden Planungs- und Investitionsentscheidungen von Politik, Wirtschaft und Verwaltung müssen durch die Infrastrukturen des öffentlichen Geoinformations- und Vermessungswesens effizient unterstützt werden. U. a. gilt es, die Phänomene der Umwelt- und Landschaftsveränderungen, der Eigentumsentwicklung, der Siedlungsentwicklung, des Grundstücksverkehrs etc. mit Methoden der Geoinformationsverarbeitung zu registrieren, zu analysieren, zu präsentieren und damit letztlich für eine planvolle Entwicklung der Lebensräume verwendbar zu machen.

Das derzeit gültige Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOB1. M-V S. 524) wurde den daraus resultierenden (nationalen) Anforderungen zunehmend nicht mehr gerecht. Die neuen Anforderungen ergeben sich aus

- dem Beschluss des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien in Deutschland (CdS) vom 27. November 2003, der ein konzertiertes Vorgehen von Bund und Ländern mit der Kommunalverwaltung und der Geoinformationswirtschaft in Deutschland bei der Realisierung der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®]) vorsieht,
- der Verabschiedung des Vorhabens Deutschland-Online durch die Bundesregierung am 18. Dezember 2003 zur Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen über das Internet einschließlich der Bereitstellung von Geodaten,
- dem Masterplan eGovernment der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2004).

Mit der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABl. EU Nummer L 108 S. 1) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft wurden weitere Anforderungen formuliert, die zunächst in nationales (Bundes-)Recht und dann -wegen der grundgesetzlichen Zuständigkeit der Bundesländer für die Geobasisdaten - in Landesrecht umzusetzen sind.

Durch diese Anforderungen wird das Vermessungs- und Katastergesetz erhebliche Veränderungen und Ergänzungen (Begriffe, Definitionen, Verfahren) und gänzlich neue Regelungsbereiche (Geoinformationswesen, Geodateninfrastruktur) erfahren. Dieser Entwicklung soll das neue Gesetz mit der Bezeichnung Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) Rechnung tragen.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Die nachfolgenden Eckpunkte bestimmen die inhaltliche Gestaltung des Gesetzentwurfs:

- Das öffentliche Geoinformationswesen in Mecklenburg-Vorpommern erfährt erstmals eine Legaldefinition und wird in einen logischen Kontext zum öffentlichen Vermessungswesen gestellt.
- Entscheidungen in Recht, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft werden auf der Basis komplexer Sachverhalte getroffen. Dies erfordert auch eine sachübergreifende und überregionale Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Verwaltungen. Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Fachministerium soll hierfür die Koordination übernehmen.
- Der Zugang und die Nutzung der Geodaten soll durch die neuesten Informationstechnologien erleichtert werden. Damit werden nicht zuletzt für die Wirtschaft günstige Voraussetzungen zur Aktivierung des in den Geodaten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials geschaffen. Die Belange des Datenschutzes sowie die Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft zur Verwendbarkeit werden berücksichtigt.
- Zur Realisierung des amtlichen Raumbezugssystems werden künftig auch satellitengestützte Positionierungsdienste zugelassen. Sie sind inzwischen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit den herkömmlichen Messtechniken ebenbürtig und übertreffen diese hinsichtlich Effizienz und Genauigkeit. Der Aufwand zur Einrichtung und Unterhaltung des dauerhaft vermarkten herkömmlichen Lagefestpunktfeldes wird durch die satellitengestützten Methoden erheblich reduziert.
- Mittelfristig ist mit einer zahlenmäßig verringerten Präsenz der Vermessungs- und Katasterbehörden (künftig untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörden) in der Fläche zu rechnen. Deshalb sollen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure künftig ebenfalls Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger werden und Auszüge erteilen können.
- Der Landrat/Oberbürgermeister als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde soll künftig die Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessungen den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überlassen, soweit Gründe des öffentlichen Wohls dem nicht entgegenstehen. Dadurch erhält die Behörde die Möglichkeit, situationsgerecht Maßnahmen zur Kostensenkung umzusetzen.
- Das Institut der Vermessungsstelle wird aufgegeben. Damit soll z. B. der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur als Träger eines öffentlichen Amtes mit erweiterten Aufgaben besser als bisher als zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.
- Im Ergebnis einer Prüfung zur Umsetzung von Deregulierungsmaßnahmen soll künftig ein auf Synergieeffekten basierendes Verfahren zur Gebäudeeinmessung möglich sein. Eine materiell-rechtliche Regelung ist dafür in diesem Gesetz nicht notwendig. Das Wirksamwerden dieses kostensparenden Verfahrens wird durch die Ergänzung der Vermessungskostenverordnung erreicht.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie werden Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission eingeführt. Auch der Betrieb der in Artikel 19 dieser Richtlinie geforderten nationalen Anlaufstelle führt zu einem gewissen Mehraufwand. Vor dem Hintergrund, dass die Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission gemeinsam von Bund und Ländern zu erfüllen sind und dass die nationale Anlaufstelle ihre Aufgaben für Bund und Länder wahrnimmt, werden die entsprechenden Kosten, die auf allen Verwaltungsebenen entstehen und nicht belastbar quantifiziert werden können, gemeinsam getragen. Anlässlich einer Regelung in der Bund-Länder-Zusammenarbeit wurden im Wege einer Verwaltungsvereinbarung die Kosten zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Sie werden je zur Hälfte durch den Bund und die Länder aufgebracht. Der Anteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach dem „Königsteiner Schlüssel“ ermittelt und mit Blick auf die Zuständigkeit für den Aufbau der Geodateninfrastruktur aus dem Haushalt des Innenministeriums (Titel 0401 632.09) erbracht.

Der bereits vom Bund und von den Ländern betriebene Aufbau der Geodateninfrastruktur-Deutschland (GDI-DE[®]) ist ein strukturpolitisches Instrument, das (auch jetzt) schon aus wirtschaftlichen Gründen gebraucht wird. Es wäre daher nicht sachgerecht, die Kosten der INSPIRE-Umsetzung, die als (Teil-) Aufwandskosten der GDI-MV ohnehin angefallen wären, dem GeoVermG M-V zuzurechnen.

2. Vollzugaufwand

a) Land

Soweit das GeoVermG M-V die Regelungen des bisherigen VermKatG in einer modernisierten Fassung (Begriffe, Definitionen) übernimmt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die alleinige Zuständigkeitszuweisung der Landgesellschaft M-V mbH für Liegenschaftsvermessungen zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen nach dem Reichssiedlungsgesetz verursacht jährliche Kosten in Höhe von ca. 30.000 bis 50.000 €. Diese Kosten resultieren aus den nach Landesrecht (§ 29 Reichssiedlungsgesetz) zu gewährenden Gebührenbefreiungen. Die zusätzlichen Ausgaben sollen aus dem Einzelplan 08 gedeckt werden.

Durch die Umsetzung von europarechtlichen Regelungen in Form von Durchführungsbestimmungen wird für das Land Mecklenburg-Vorpommern zunächst mit einer Erhöhung des Vollzugaufwandes (z. B. Erstellen von Metadaten) gerechnet, der sich jedoch im Rahmen der Aktivitäten zur Umsetzung des eGovernment-Masterplans bewegt. Die durch den Aufbau der Geodateninfrastruktur entstehenden Kosten können durch Aufgabenbündelung mit den vorhandenen Strukturen beim Landesamt für innere Verwaltung und Rückgriff auf vorhandene eGovernment-Komponenten ausgeglichen werden.

Die Einrichtung und der Betrieb einer Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen im Landesamt für innere Verwaltung sind durch Bündelung von Personalressourcen sicherzustellen. Die notwendigen Sachmittel belaufen sich auf ca. 23.000 € jährlich.

Die Umsetzung des GeoVermG M-V erfolgt nach Maßgabe der vom Landtag in den jeweiligen Haushaltsplänen bewilligten Mittel und Stellen.

b) Kommunen

Soweit das GeoVermG M-V die Regelungen des bisherigen VermKatG in einer modernisierten Fassung übernimmt, entstehen im kommunalen Bereich keine zusätzlichen Kosten.

Aus § 9 GeoVermG M-V (Sachlicher Anwendungsbereich) geht hervor, dass nur solche Aufgaben betroffen sind, die bereits wahrgenommen werden und darüber hinaus die bisherigen Zuständigkeiten unberührt lassen. Geändert werden lediglich die Rahmenbedingungen (allgemeine Anforderungen) für den künftigen Zugang zu den Geodaten und deren Nutzung (§§ 10 - 16 GeoVermG M-V). Konnexitätsrelevante Kosten entstehen daher nicht. Die gemäß diesem Gesetz für die Nutzung bereitzuhaltenden Geodaten fallen bereits aufgrund anderer Gesetze unter den öffentlichen Auftrag der Kommunen und liegen dort, wie von der INSPIRE-Richtlinie gefordert, in elektronischer Form vor. Hierzu gehören insbesondere die Geodaten nach dem BauGB (z. B. Bauleit- und Flächennutzungspläne) und dem Landesnaturschutzgesetz (z. B. Landschafts- und Grünordnungspläne), insbesondere aber auch die bereits vorliegenden Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters. Eine Verpflichtung der Kommunen, weitere Geodaten, die nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend aufzubereiten, besteht nicht.

Für die Kommunen ist durch die Anpassung der Geodaten und Geodatendienste an die zwingenden Vorgaben der von der EU-Kommission erlassenen Verordnungen zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie zunächst mit einem geringen Mehraufwand zu rechnen, der jedoch durch den verbesserten Zugang zu den standardisierten Geodaten mehr als ausgeglichen wird. Die Nutzung dieser Geodaten, die mehrheitlich Bestandteil der sogenannten Nationalen Geodatenbasis sind, wird insbesondere auch aus der Sicht der Kommunen bei der Optimierung der Geschäfts- und Entscheidungsprozesse zu Mehrwerten führen. Außerdem ist damit zu rechnen, dass die Geoinformationswirtschaft zunehmend das Wertschöpfungspotenzial der Geodaten für eigene Produkte nutzt und somit die Einnahmesituation der Kommunen dauerhaft verbessert wird.

IV. Sonstige Kosten

Keine. Vielmehr wird der Wirtschaft der Zugang zu Geodaten der öffentlichen Verwaltung erleichtert und die Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale ermöglicht. Es wird davon ausgegangen, dass der erleichterte Zugang zu den Geodaten eine bedeutende Nachfrage in der Wirtschaft, aber auch bei den Bürgerinnen und Bürgern, auslöst. Dadurch wird das Preisniveau von Produkten mit Geodaten tendenziell sinken.

V. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Teil 2 des GeoVermG M-V für

- a) Unternehmen
weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft,
- b) Bürgerinnen und Bürger
weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft,
- c) die Verwaltung
unmittelbar weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

Die INSPIRE-Richtlinie erlegt jedoch den Mitgliedstaaten in den Vorschriften der Artikel 7 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1 bis 3 und Artikel 24 Absatz 2 Informations- und Berichtspflichten auf. Ein Teil dieser Kosten werden von Bund und Ländern im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Geschäfts- und Koordinierungsstelle GDI-DE[®] bereits gemeinsam getragen, da der entsprechende Aufwand auf allen Verwaltungsebenen entsteht und nicht belastbar quantifiziert werden kann.

Der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns ist in den unter Punkt III, Abschnitt 1, ausgewiesenen Kosten enthalten.

Soweit die Regelungen des mit diesem Gesetz außer Kraft tretenden Vermessungs- und Katastergesetzes hier übernommen wurden, werden keine neuen Informationspflichten begründet. Aus der Bürokratiekostenüberprüfung bezüglich der bestehenden Informationspflichten im GeoVermG M-V ergibt sich, dass das Überlassen (§ 6 GeoVermG M-V) nur solche Geodaten betrifft, die

- bei den Informationspflichtigen (in der Regel öffentliche Stellen) unter Verwendung öffentlicher Mittel bereits vorliegen,
- der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz dienen können,
- zur Aktualität und Vollständigkeit der nach diesem Gesetz vorzuhaltenden amtlichen Geobasisdaten beitragen.

Diese Informationspflicht stellt danach darauf ab, Daten die nach anderen Rechtsgrundlagen erhoben wurden, bei entsprechender Eignung auch für Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen (Mehrfachnutzung).

VI. Befristung

Dieses Gesetz wird nicht befristet, weil es auch der Umsetzung von höherrangigem, unbefristetem Recht (Bundesrecht, europäisches Recht) dient.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zum Teil 1, Grundlagen des amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesens****Zu § 1 (Aufgabenbestimmung)****Zu Absatz 1**

Das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen dient in der Hauptsache den Zielen der räumlichen Landesentwicklung durch die Bereitstellung und den Zugang zu den dafür erforderlichen Entscheidungsgrundlagen in Form von Geodaten. Die dafür notwendige Geodateninfrastruktur ermöglicht erst eine anforderungsgerechte Nutzung und Weiterverarbeitung durch die Bedarfsträger. Damit werden die grundlegenden Voraussetzungen zur Aktivierung des den Geodaten innewohnenden Wertschöpfungspotentials als eine Form der staatlichen Daseinsvorsorge geschaffen.

Zu Absatz 2

Hier sind die wichtigsten Bedarfsträger benannt, deren Anforderungen maßgeblich zur Ausrichtung des Profils des amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesens beitragen. Der Einwohner steht dabei gleichrangig neben den Interessenträgern aus Staat und Wirtschaft.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Dieses Gesetz folgt den Begriffsbestimmungen der INSPIRE-Richtlinie und den Empfehlungen des Lenkungsremiums Geodateninfrastruktur Deutschland (LG GDI-DE[®]).

Zu Absatz 1 (Geodaten)

Diese Definition beachtet den Wortlaut von Artikel 3 Nummer 2 der INSPIRE-Richtlinie. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte, deren Bezug zum Raum direkt (zum Beispiel durch Koordinaten) oder indirekt (zum Beispiel durch Beziehungen) herstellbar ist.

Der in Deutschland gebräuchlichen Unterteilung der Geodaten folgend, werden die Begriffe „Geobasisdaten“ und „Geofachdaten“ eingeführt. Geobasisdaten sind Ergebnisse des amtlichen Vermessungswesens (Landesvermessung und Liegenschaftskataster). Geofachdaten sind Geodaten der übrigen Fachverwaltungen (z. B. Flächennutzungspläne), die auf der Grundlage der Geobasisdaten (z. B. grundstücksgenau) erstellt werden. Das Führen der Geodaten in raumbezogenen Informationssystemen ist Voraussetzung für einen einheitlichen und ungehinderten Zugang zu ihnen.

Zu Absatz 2 (Metadaten)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 3 Nummer 6 der INSPIRE-Richtlinie. Metadaten sind beschreibende Daten über Daten und Dienste („Daten über Daten“). Metadaten dienen dem strukturierten Nachweis von Daten und Diensten und tragen so dazu bei, das Auffinden bestimmter Geodaten und Geodatendienste zu erleichtern und die Vergleichbarkeit von Suchergebnissen zu verbessern.

Zu Absatz 3 (Geodatendienste)

Dieser Absatz definiert den Begriff „Geodatendienste“ nach Artikel 3 Nummer 4 der INSPIRE-Richtlinie als „vernetzbare Anwendungen“. Geodatendienste gehören zu den Netzdiensten, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form über ein Netzwerk zugänglich machen und austauschen bzw. Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind. Die Geodatendienste werden in den Nummern 1 bis 4 abschließend aufgeführt und ihre Funktionen erläutert.

Zu Nummer 1 (Suchdienste)

Die Definition entspricht inhaltlich der Formulierung in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der INSPIRE-Richtlinie. Suchdiensten, die über eine Mensch-zu-Maschine- oder Maschine-zu-Maschine-Kommunikation genutzt werden, liegen Metadaten in einem Katalog oder einem Register zu Grunde, mit denen sich Geodaten und Geodatendienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

Zu Nummer 2 (Darstellungsdienste)

Die Definition folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der INSPIRE-Richtlinie. Darstellungsdienste ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („zu verschieben“) und Maßstäben („vergrößern/verkleinern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Sie schließen ein Ausdrucken oder eine physikalische Datenübertragung mit dem Ziel der Weiterverwendung aus.

Zu Nummer 3 (Downloaddienste)

Diese Definition übernimmt sinngleich Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der INSPIRE-Richtlinie. Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung.

Zu Nummer 4 (Transformationsdienste)

Transformationsdienste dienen dazu, Geodaten, die in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen, mittels gängiger Transformationsmethoden (z. B. Ähnlichkeitstransformation, Affine Transformation), ineinander zu überführen. Die vom Wortlaut des Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe d der INSPIRE-Richtlinie abweichende Formulierung stellt ausdrücklich nur auf die geodätische Umwandlung (d.h. auf die Koordinatentransformation) von Geodaten ab. Transformationsdienste dienen nicht dazu, Geodaten, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, den Spezifikationen des Teils 2 dieses Gesetzes aber nicht genügen, an diese Spezifikationen anzupassen.

Das Darstellen von Geodaten verschiedener Herkunft in gemeinsamen Koordinatensystemen ist eine Grundvoraussetzung für deren Interoperabilität.

Zu Absatz 4 (Netzdienste)

Netzdienste umfassen neben den Geodatendiensten auch weitere netzbasierte Anwendungen, die auf andere Daten als Geodaten zugreifen. Hierzu zählen beispielsweise Betriebsdienste, Sicherheitsdienste und Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs. Mit dem Attribut „netzbasiert“ wird verdeutlicht, dass es sich um Anwendungen innerhalb elektronischer Netzwerke handelt.

Zu Absatz 5 (Interoperabilität)

Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten ist eine Kernforderung der INSPIRE-Richtlinie. Basis der Interoperabilität sind gemeinsame Normen oder Standards international anerkannter Gremien wie der International Organization for Standardization (ISO), dem Open Geospatial Consortium (OGC) oder dem World Wide Web Consortium (W3C), auf deren Grundlage die Kombination von Daten beziehungsweise die Kombination und Interaktion der verschiedenen Systeme und Techniken und damit eine allgemeine Nutzung der Geodaten und Geodatendienste erst möglich werden. Die Standardisierung und Harmonisierung folgt aus der Erarbeitung von europaweit geltenden Durchführungsbestimmungen, die nach § 39 dieses Gesetzes als Rechtsverordnungen umgesetzt werden.

Zu Absatz 6 (Geodateninfrastruktur)

Die Geodateninfrastruktur bildet die technische, organisatorische und rechtliche Grundlage für die interoperable Bereitstellung und Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten in einem Netzwerk. Mit dieser Definition wird Artikel 3 Nummer 1 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 7 (Geoportal)

Ein Geoportal dient als Zugangspunkt (Netzknoten) zu den Diensten einer Geodateninfrastruktur. Eine Geodateninfrastruktur kann auch über mehrere Geoportale verfügen, die dann zu einem Portalverbund zusammengefasst werden, um Kommunikation, Transaktion und Interaktion unabhängig vom jeweiligen Zugangspunkt zu gewährleisten.

Zu § 3 (Amtliches Geoinformationswesen)**Zu Absatz 1**

Dieser Absatz beschreibt erstmals das amtliche Geoinformationswesen im Sinne einer Legaldefinition für Mecklenburg-Vorpommern. Es wird repräsentiert durch alle Stellen, die amtliche Geodaten nach anderen Rechtsvorschriften erheben und führen und diese den Nutzern mittels einer geeigneten Infrastruktur über Geodatendienste, Netzdienste, Metadaten, Geoportale usw. bereitstellen. Die Gesamtheit aller Maßnahmen, welche die Nutzung der Geodaten ermöglichen, wird als Geodateninfrastruktur bezeichnet.

Zu Absatz 2

Diese Regelung sorgt für die wichtige strukturelle Verknüpfung zwischen den Geobasis- und den Geofachdaten in der Landes- und Kommunalverwaltung. Aufgrund der Basisfunktion der Geobasisdaten gewährleistet sie die Einhaltung nationaler und internationaler Normen und Standards in allen Verwaltungsebenen. Dabei garantiert die Interoperabilität der Geodaten (s. a. § 2 Absatz 5) den problemfreien Austausch untereinander.

Die Verpflichtung zur Nutzung der Geobasisdaten berührt nicht das Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung, weil sie als behördeninternes und organisatorisches Instrument zu verstehen ist, das zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe notwendig ist.

Zu § 4 (Amtliches Vermessungswesen)**Zu Absatz 1**

Die Regelungen zu den öffentlichen Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens entsprechen im Wesentlichen denen des bisherigen Vermessungs- und Katastergesetzes. Die Informationsinhalte aller Aufgaben bilden in ihrer Gesamtheit die Geobasisdaten.

Zu Absatz 2

Zu den Geobasisdaten gehören insbesondere die in den §§ 18 bis 20 und § 22 Absatz 1 näher beschriebenen Ergebnisse der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, die in (speziellen) raumbezogenen Informationssystemen - den Geobasisinformationssystemen - zu führen sind. Die ausdrückliche Einbeziehung der in Satz 3 genannten analogen Urkunden, Karten und Bilder in die Kategorie Geobasisinformationssystem zielt auf deren umfangreiche gesamtgesellschaftliche Nutzung und Verwertung ab.

Zu Absatz 3

Immer mehr länderübergreifend agierende Nutzer aus Wirtschaft und Verwaltung erwarten, dass das amtliche Vermessungswesen unbeschadet der Regelungsautonomie der einzelnen Bundesländer seine wesentlichen Produkte und Dienstleistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einheitlich präsentiert. Dem soll diese Regelung Rechnung tragen.

Zu § 5 (Zuständigkeiten im amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesen)**Zu Absatz 1**

Dieser Absatz benennt in Anlehnung an Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a bis c in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c i) der INSPIRE-Richtlinie die für den Teil 2 dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

Zu Nummer 1

Unter Satz 1 fallen die Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Landkreise/kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlicher, beratender Gremien.

Erfasst werden auch sogenannte Beliehene (z. B. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure), nicht dagegen Verwaltungshelfer, da letztere nicht im eigenen Namen Verwaltungsaufgaben übernehmen, sondern nur von einer Stelle der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben hinzugezogen werden.

Nicht hiervon erfasst werden öffentliche Stellen, soweit sie im Rahmen der Rechtsetzung tätig werden, und Gerichte, sofern sie nicht Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen.

Zu Nummer 2

Hier werden Stellen erfasst, die keine Behörden im Sinne des Landesorganisationsgesetzes (LOG M-V) sind. Sie müssen aber der staatlichen Aufsicht und Einwirkung bei der Einhaltung der Gesetze unterliegen.

Zu Absatz 2

Hier werden die für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Stellen konkret benannt. Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden in wesentlichen Teilen von den nunmehr als Vermessungs- und Geoinformationsbehörden bezeichneten Fachbehörden (Nummern 1 bis 3) wahrgenommen und hinsichtlich der Zuständigkeiten abschließend zugeordnet. Hierbei findet Berücksichtigung, dass sich die bisherige Aufgabenwahrnehmung bewährt hat. Die Aufnahme des Fachbegriffs „Geoinformation“ in die Behördenbezeichnung zeigt den sich vollziehenden Wandel im Vermessungs-, Kataster- und Geoinformationswesen auf.

Neu ist der Wegfall des Instituts der Vermessungsstelle nach dem VermKatG.

Damit soll der Weg für ein erweitertes Mitwirkungsrecht an der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz geebnet werden. In erster Linie ist hierbei an die Aufgabenerweiterung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Nummer 4) gedacht, wie es im Absatz 5 Satz 3 und im § 36 Absatz 4 vorgesehen ist.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH als juristische Person des Privatrechts soll wie bisher ein Aufgabenträger im öffentlichen Vermessungswesen bleiben. Der dafür erforderliche gesetzgeberische Akt der Beleihung erfolgt durch die Regelung in Satz 1 Nummer 6 dieses Absatzes. Die Landgesellschaft wird mit der hoheitlichen Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben betraut und dabei im eigenen Namen als Behörde tätig.

Mit der alleinigen Zuständigkeitszuweisung für Liegenschaftsvermessungen zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen nach dem Reichssiedlungsgesetz wird gewährleistet, dass die erforderlichen Amtshandlungen weitestgehend an einer Stelle erledigt werden (Deregulierung). Hierbei wird die Landgesellschaft als sonstige öffentliche Körperschaft tätig.

In Satz 2 dieses Absatzes werden die Aufsichten über die für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Stellen geregelt. Ergänzend zu den Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht im LOG M-V ist die weiterreichende Aufsicht über die Stellen nach Satz 1 Nummer 4 inhaltlich in dem Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern (BO-ÖbVI M-V) geregelt.

Behörden nach Satz 1 Nummer 5 sind organisationsrechtlich weder der Dienst- noch der Fachaufsicht des Innenressorts zugänglich. Deshalb kann das Landesamt für innere Verwaltung lediglich fachliche Empfehlungen geben.

Die Widerspruchsbearbeitung durch die Stellen nach Satz 1 Nummer 4 ist in § 12 Absatz 1 BO-ÖbVI M-V geregelt.

Zu Absatz 3

Das Innenministerium wirkt im Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Deutschland (LG GDI-DE[®]), der Arbeitsebene der für eGovernment und Geoinformationswesen zuständigen Staatssekretäre bei Bund und Ländern, mit. Zudem sind die Aufgaben des Interministeriellen Ausschusses Geodaten-Management M-V mit Kabinettsbeschluss dem Innenministerium übertragen worden. Deshalb wird dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Fachministerium eine koordinierende Funktion auch für das amtliche Geoinformationswesen übertragen.

Zu Absatz 4

Neben den bereits bisher vom Landesamt für innere Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben sollen dieser Behörde nunmehr aus übergeordneten Gründen, insbesondere zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Umsetzung einheitlicher Fachverfahren in den Landes- und Kommunalverwaltungen und zur Aufgabenkoordination, weitere Aufgaben übertragen werden.

Diese entsprechen im Wesentlichen bereits bisher wahrgenommenen Aufgaben nach dem Erlass des Innenministeriums zur Weiterführung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen den Kataster- und Vermessungsämtern und dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern nach der Kommunalisierung der staatlichen Katasterbehörden vom 4. Juli 1995 (Zusammenarbeitserlass). Die fachlichen Aufgabenstellungen wurden hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung angepasst.

Die unter Nummer 4 genannte Aufgabenwahrnehmung bündelt dringend notwendige Koordinierungstätigkeiten beim Aufbau und Betrieb einer Geodateninfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern und macht die Einrichtung ähnlicher Stellen in den Einzelressorts entbehrlich.

Zu Absatz 5

Mit dieser Regelung werden die Aufgaben der Landräte und Oberbürgermeister formal beschrieben und die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen organisatorischen und notwendigen personellen Erfordernisse festgelegt. Dabei wurde auf die Vorgabe von Standards, wie noch im VermKatG vorhanden, weitgehend verzichtet. Erhalten blieb lediglich der Standard für das Leitungspersonal des Fachbereiches, der die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt. Das ist wegen einiger Aufgaben notwendig, die vergleichsweise der einer Eingriffsverwaltung (z. B. Durchsetzung des Betretungsrechts von Grundstücken) entsprechen.

Mit der Regelung in Satz 3 wird festgelegt, dass der überwiegende Teil der Liegenschaftsvermessungen durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durchgeführt werden soll. Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeit der Landräte und Oberbürgermeister für diese Aufgabe werden diese gleichzeitig verpflichtet darauf zu achten, dass ihre eigene Fachkompetenz für eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung im notwendigen Maß erhalten bleibt. Die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen ohne Kostenpflichtige (von Amts wegen) und eine qualifizierte Berufsausbildung durch die untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde sind daher auch weiterhin zu gewährleisten. Die Wahlfreiheit eines Antragstellers hinsichtlich der Beauftragung einer Liegenschaftsvermessung (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur oder untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde) sollte weitestgehend bestehen bleiben.

Zu Absatz 6

Die Ermächtigung des Innenministeriums, Rechtsverordnungen zu erlassen, entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 VermKatG. Sie ist weiterhin notwendig, um die Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen auch unter Berücksichtigung knapper öffentlicher Mittel effektiv, rechtssicher und fachlich fundiert zu sichern. Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Vorgaben von Einzelheiten zur Bereitstellung von Personal und der Einrichtung von Kataster- und Vermessungsämtern an die Landräte und Oberbürgermeister wurde nicht übernommen.

Zu Absatz 7

Unbeschadet der Verpflichtungen aus dem Teil 2 dieses Gesetzes stellt die Vorschrift klar, dass die obersten Landesbehörden weiterhin vollumfänglich für ihre Aufgabenbereiche verantwortlich bleiben. Das Einrichten und Bereitstellen der Geodateninfrastruktur ist für diese zwar eine gemeinschaftliche Aufgabe, die Finanzierung und Umsetzung der normativen Detailregelungen verbleibt allerdings in der jeweiligen Ressortverantwortung.

Zu § 6 (Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Stellen)**Zu Absatz 1**

Alle Stellen, die für das amtliche Vermessungswesen zuständig sind, sollen vorhandene Geodaten der jeweiligen zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (hier das Landesamt für innere Verwaltung und die Landräte und Oberbürgermeister) zur Nachnutzung überlassen, soweit die Geodaten für bestimmte, hier beschriebene Aufgaben geeignet sind. Hierdurch sollen einmal erhobene Geodaten mehrfach genutzt werden können.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz folgt den Zielstellungen in Absatz 1 für sonstige Behörden und Stellen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind. Da diesen Behörden und Stellen jedoch das Vorhalten einer entsprechenden Kompetenz zu den Geobasisdaten nicht zuzumuten ist, erfolgt die Überlassung nur auf Anforderung der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden. Das erfordert allerdings die Kenntnis über vorhandene Geodaten.

Zu Absatz 3

Diese Regelung folgt wiederum der Intention des Absatzes 2. Hier sind nunmehr auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts aufgefordert, im Falle des Vorhandenseins von Geodaten diese grundsätzlich den Vermessungs- und Geoinformationsbehörden zu überlassen. Die Einschränkung besteht darin, dass private Interessen der Überlassung nicht entgegenstehen dürfen. Solche Interessen könnten wirtschaftlicher oder datenschutzrechtlicher Art sein.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Kostenfolgen der Überlassung der Geodaten nach den Absätzen 1 bis 3. Sie erfolgt regelmäßig unentgeltlich, soweit gewichtige Gründe dem nicht entgegen stehen. Gewichtige Gründe können z. B. lizenzrechtlicher Art sein oder auf andere vertraglich geregelte Ausschlussgründe zurückzuführen sein. Aufwendungen für das Überlassen von Geodaten durch Personen des Privatrechts sind in jedem Fall zu entrichten.

Zu Absatz 5

Auch dieser Absatz greift die Zielstellungen der Absätze 1 bis 3 auf, erweitert diese jedoch auf das Verfahren Bildflugvorhaben. Hier soll bereits in der Phase der Planung zur Erhebung von Geodaten (hier Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse) zum wirtschaftlichen Vorteil aller Beteiligten Einfluss genommen werden. Die Überlassungs- und Kostenregelungen der Absätze 3 und 4 gelten auch hier.

Zu Absatz 6

Diese Formulierung entspricht inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 5 Absatz 5 VermKatG.

Zum Teil 2, Geodateninfrastruktur**Abschnitt 1****Ziel und Anwendungsbereich****Zu § 7 (Ziel)**

Der Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur sind Grundvoraussetzung zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie. Geodateninfrastrukturen gelten als wichtige Informationsnetzwerke im Bereich der elektronisch gestützten Verwaltung (eGovernment), mit denen Geodaten (Informationen mit Ortsbezug) verschiedener Fachressorts und Verwaltungsebenen über Internetdienste verknüpfbar sind. Daher kommt der Geodateninfrastruktur eine Basisfunktion zu, deren Aufbau und Betrieb als staatliche Infrastrukturleistung auch den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern fördert. Aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung bedarf es zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht Anpassungen auf Bundesländerebene. Die Regelungen des Teils 2 dieses Gesetzes bündeln die Vorbereitungen zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Mecklenburg-Vorpommern und regeln fachliche, organisatorische sowie rechtliche Aspekte in Bezug auf die europäischen Anforderungen und die staatlichen Ziele, korrespondierend zu den bestehenden Aktivitäten in Bund, Ländern und Kommunen.

Bei der Umsetzung von eGovernment-Vorhaben steht die kommunale Verwaltungsebene in einer engen kooperativen Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Dies kommt in der Anschlussvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Städte- und Gemeindetag M-V e. V. sowie dem Landkreistag M-V e. V. über eine gemeinsame eGovernment-Initiative vom 8. Juni 2007 zum Ausdruck. Übergeordnetes Ziel dieser eGovernment-Initiative ist die durchgehende und umfassende elektronische Abwicklung der Verwaltungsprozesse zwischen den Behörden des Landes und den kommunalen Gebietskörperschaften. Die Geodateninfrastruktur in ihrer Basisfunktion spielt in diesem Zusammenhang eine herausgehobene Rolle. Zu ihr gehören u. a. die bereits gemeinsam umgesetzten Komponenten „Corporate Network LAVINE“ und das darüber aufrufbare „GeoPortal.MV“.

Zu § 8 (Persönlicher Anwendungsbereich)**Zu Absatz 1**

Dieser Absatz legt diejenigen Stellen fest, für die der Teil 2 des GeoVermG M-V Anwendung findet.

Zu Absatz 2

In Umsetzung des Artikels 12 der INSPIRE-Richtlinie sieht § 12 Absatz 3 vor, dass Geodaten, Geodatendienste und Metadaten Dritter auf Landesebene über ein Geoportal bereitgestellt werden können. Gleichzeitig werden die dafür notwendigen Voraussetzungen benannt.

Diese Regelung zielt insbesondere auf Unternehmen ab, die beabsichtigen, die auf der Grundlage des Geodatenzugangsgesetzes entstehenden Strukturen als Anbieter von Leistungen und Produkten zu nutzen.

Zu § 9 (Sachlicher Anwendungsbereich)**Zu Absatz 1**

Hier werden abschließend die Kriterien aufgeführt, die dazu führen, dass Geodaten den Regelungen des Teils 2 dieses Gesetzes unterliegen. Nur Geodaten, die noch in Verwendung stehen und alle in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen dem Teil 2 dieses Gesetzes. Die Einschränkung auf Geodaten, die noch in Verwendung stehen, nimmt historische Geodaten, die bereits in staatlichen Archiven verwaltet werden, vom Geltungsbereich des Teils 2 dieses Gesetzes aus. Diese bereits archivierten Daten müssen nicht nachträglich angepasst werden.

Zu Nummer 1

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der INSPIRE-Richtlinie. Betroffen sind nur Geodaten, die sich auf das Hoheitsgebiet des Landes beziehen.

Zu Nummer 2

Der Teil 2 dieses Gesetzes bezieht sich ausschließlich auf Geodaten, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten unter Verwendung elektronischer Netzwerke verfügbar gemacht werden können. Eine Verpflichtung der Stellen nach § 5 Absatz 1, Geodaten, die nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend aufzubereiten, besteht nicht.

Zu Nummer 3

Hier wird durch die Formulierung „vorhanden sind bei ... oder für diese bereitgehalten werden“ deutlich gemacht, dass die Regelungen des Teils 2 dieses Gesetzes unabhängig davon gelten, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind. Ferner wird in Buchstabe a klargestellt, dass bei Stellen nach § 5 Absatz 1 nur solche Geodaten zu berücksichtigen sind, die unter ihren öffentlichen Auftrag fallen. Die Aufzählung unter den Doppelbuchstaben aa bis cc konkretisiert, dass die Stelle nach § 5 Absatz 1 die Geodaten nicht selbst erstellt haben muss; es reicht aus, wenn die Geodaten von einer anderen Stelle nach § 5 Absatz 1 bei ihr eingegangen sind, von ihr verwaltet oder aktualisiert werden. „Eingegangen“ ist dabei im Sinne eines abgeschlossenen Prozesses zu verstehen; Geodaten, die beispielsweise durch ein Ingenieurbüro im Rahmen eines Werkvertrages für eine Stelle nach § 5 Absatz 1 erhoben werden, fallen erst mit Übergabe des Werkes unter den Teil 2 dieses Gesetzes.

Stellen Dritte nach § 12 Absatz 3 ihre Geodaten und Metadaten über das Geoportal bereit, gelten diese Daten als Geodaten im Sinne des Teils 2 dieses Gesetzes, sofern sie zusätzlich auch die Kriterien nach den Nummern 1, 2 und 4 dieses Absatzes erfüllen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 legt die 34 Themenbereiche für die Geodaten fest, auf die der Teil 2 dieses Gesetzes Anwendung findet. Die Liste der Themenbereiche mit den jeweiligen Erläuterungen entspricht den Anhängen I, II und III der INSPIRE-Richtlinie. Eine nähere Spezifikation dieser Themenbereiche erfolgt im Rahmen der Durchführungsbestimmungen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz beinhaltet eine Verordnungsermächtigung, nach der die Landesregierung detaillierte Spezifikationen zu den Geodaten Themen (semantische Beschreibung) und zu deren Harmonisierung erlassen kann, die auf einer Durchführungsbestimmung zur INSPIRE-Richtlinie beruhen.

Zu Absatz 3

Häufig arbeiten mehrere Stellen nach § 5 Absatz 1 mit identischen Kopien von Geodatensätzen. Durch die mit diesem Gesetz angestrebte verbesserte Nutzbarkeit und Interoperabilität der Geodaten wird diese Tendenz verstärkt. Dieser Absatz stellt klar, dass die Regelungen des Teils 2 dieses Gesetzes nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten gelten, falls mehrere identische Kopien derselben Geodaten vorhanden sind. Das bedeutet, dass lediglich die Stelle, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, für die interoperable Bereitstellung verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende Stelle die Verantwortung.

Zu Absatz 4

Die europäische Geodateninfrastruktur, deren Rahmen mit der INSPIRE-Richtlinie geschaffen wird, zielt auf die Bereitstellung konsistenter, kohärenter Geodaten ab. Europäische Berichtspflichten beispielsweise auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) verlangen die Orientierung an grenzübergreifenden Einheiten wie Flusseinzugsgebieten. Nur allein mit diesem Gesetz kann eine Harmonisierung von Geodaten über das Hoheitsgebiet Mecklenburg-Vorpommerns hinaus nicht erzielt werden. Um dennoch dort, wo Geodaten grenzübergreifend benötigt werden, die auf europäischer Ebene geforderte Interoperabilität herzustellen, werden die zuständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Bundesländer, des Bundes und der angrenzenden Staaten verpflichtet.

Zu Absatz 5

Diese Regelung stellt sicher, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden und setzt damit Artikel 4 Absatz 3 der INSPIRE-Richtlinie um. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs „Geodaten“ in § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes sehr weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geographisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über die Geodatendienste bereitzustellen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets (Anlage 1 Nummer 9) beschränkt werden.

Zu Absatz 6

In Fällen, in denen die Stelle nach § 5 Absatz 1 über Geodaten oder Geodatendienste im Sinne des Absatzes 1 verfügt, jedoch nicht selbst die Rechte an diesem geistigen Eigentum hält, kann sie über diese nicht frei verfügen. Absatz 6 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Rechte Dritter an geistigem Eigentum unberührt bleiben.

**Abschnitt 2
Aufgaben****Zu § 10 (Geodatendienste und Netzdienste)****Zu Absatz 1**

Hier werden die zuständigen Stellen verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über die in § 2 Absatz 3 genannten Geodatendienste und weitere Netzdienste verfügbar zu machen.

Die Stellen nach § 5 Absatz 1 haben nach § 16 Absatz 1 grundsätzlich die Möglichkeit, für ihre Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen zu fordern oder für deren Nutzung Lizenzen zu erteilen. Sie sollen dabei zusätzlich Dienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs (u. a. elektronischer Zahlungsverkehr (ePayment-Dienste)) anbieten. Diese Dienste, wie auch Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, gehören zu den Netzdiensten, die selbst keine Geodatendienste sind.

Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist es, auch diese Verwaltungsprozesse möglichst einfach, einheitlich und eingebunden in die eGovernment-Strategien der Mitgliedstaaten anzubieten. Die Formulierung „gewährleisten“ macht deutlich, dass die Stellen eigenverantwortlich handeln. Im Rahmen des eGovernment-Masterplans und dem Leitbild der Geodateninfrastruktur im Lande entsprechend ist ein Zusammenwirken der Stellen nach § 5 Absatz 1 aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit möglich.

Zu Absatz 2

Die Nutzeranforderungen werden im Dialog mit den verschiedenen Nutzergruppen im Interministeriellen Ausschuss Geodatenmanagement M-V erarbeitet bzw. weiterentwickelt. Dienste müssen ferner „über computergestützte Netzwerke öffentlich“ verfügbar sein. Diese Anforderung erzwingt - nach dem heutigen technischen Stand - die Nutzung des Internets als Kommunikationsplattform.

Zu Absatz 3

Suchdienste dienen dem Auffinden von Geodaten anhand von Metadaten. Dies ist die erste Ebene des Zugangs zu Geodaten, da das Finden der Geodaten Voraussetzung für deren Darstellung und weitere Nutzung (z. B. Herunterladen) ist. Die INSPIRE-Richtlinie gibt in Artikel 11 Absatz 2 eine Liste von Suchkriterien vor, die hier in den Nummern 1 bis 6 abgebildet sind, wobei die in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c und d der INSPIRE-Richtlinie genannten Kriterien unter Nummer 3 semantisch zusammengefasst wurden. Entsprechend werden diese Suchkriterien als Mindestinhalte der Metadaten in § 11 Absatz 2 gefordert. Soweit diese Suchkriterien nicht aus sich heraus eindeutig sind, wird deren inhaltliche Ausgestaltung im Rahmen von Rechtsverordnungen (nachstehender Absatz) geregelt.

Zu Absatz 4

Die INSPIRE-Richtlinie enthält keine Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und weiteren Netzdienste. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht die Konkretisierung der technischen, inhaltlichen und semantischen Details für diese Dienste.

Zu § 11 (Metadaten)**Zu Absatz 1**

Die Regelung verpflichtet die Stellen nach § 5 Absatz 1 zur Erfassung, Bereitstellung und Fortführung von Metadaten. Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind unerlässlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Metadaten ist die Stelle, welche die Referenzversion der Geodaten nach § 9 Absatz 3 oder den Geodatendienst bereitstellt. Diese Stelle hat die Metadaten zu erstellen und zu pflegen. So soll sichergestellt werden, dass die Metadaten richtig sind und aktuell gehalten werden. Auf eine Festschreibung regelmäßiger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet; wesentlich ist nicht die Datenpflege in einem abstrakten Zeitraster, sondern die Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben.

Zu Absatz 2 und 3

Hier werden Mindestanforderungen für die Inhalte der Metadaten zu Geodaten beziehungsweise Geodatendiensten formuliert. Diese Anforderungen sind abstrakt und die Inhalte - wie beispielsweise „Schlüsselwörter“ - unspezifisch.

Zu Absatz 4

Diese Regelung ermöglicht zur Spezifikation der Metadaten die technische, inhaltliche und semantische Konkretisierung über eine Verordnung zu regeln.

Zu § 12 (Interoperabilität und Geoportal)**Zu Absatz 1**

Die Interoperabilität von Geodaten, Metadaten, Geodatendiensten und Netzdiensten ist ein Kernanliegen der INSPIRE-Richtlinie und somit ein zentraler Aspekt dieses Gesetzes. Sie wird daher explizit als Forderung aufgeführt. Interoperabilität lässt sich durch Einhaltung der Standards realisieren, die im Rahmen der entsprechenden EU-Durchführungsbestimmungen bzw. der entsprechenden Verordnungen auf Landesebene festgelegt werden.

Satz 1 stellt klar, dass Geodaten, Metadaten, Geodatendienste und Netzdienste wesentliche Bestandteile der Geodateninfrastruktur sind. Der Aufbau und Betrieb einer verwaltungsübergreifenden Geodateninfrastruktur erfordert ein „elektronisches Netzwerk“.

Zu Absatz 2

Auf europäischer Ebene wird ein Geoportal („European Commission INSPIRE Geoportal“) geschaffen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, über dieses Geoportal den Zugang zu ihren Geodaten zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten wird freigestellt, eigene Zugangspunkte zu schaffen. Der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE[®]) erfolgt auf der Ebene des Bundes über das bereits vorhandene „GeoPortal. Bund“. Ebenso wird in Mecklenburg-Vorpommern ein Geoportal auf- und ausgebaut, welches die staatlichen Geodaten, Metadaten und Geodatendienste zentral bereitstellt.

Im Rahmen des Aufbaus der GDI-DE[®] wird mit Blick auf die verfassungsrechtlich festgelegte Aufgabenteilung angestrebt, die bereits vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen Zugangsknoten der verschiedenen Verwaltungsebenen zu einem so genannten „Portal-Verbund“ zusammenzufassen, mit dem die Dienste der Portale zugänglich gemacht werden. Für diesen Portal-Verbund wird ein einheitlicher Zugangsknoten zu definieren sein, der dann die Verbindung zum europäischen Geoportal herstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die in Artikel 12 der INSPIRE-Richtlinie enthaltene Forderung um, auch Dritten, insbesondere Unternehmen, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Geodaten, Geodatendienste und Metadaten öffentlich verfügbar bereitzustellen, sofern auch deren Aktualisierung sichergestellt wird. Dieses Angebot ist an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen des Teils 2 dieses Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen erfolgt. Letztere werden durch Rechtsverordnungen nach § 39 geregelt, die sich aus den Durchführungsbestimmungen des INSPIRE-Prozesses ableiten lassen. Sofern die Geodaten, Geodatendienste und Metadaten Dritter diesen Anforderungen entsprechen, kann durch die Koordinierungsstelle nach § 5 Absatz 4 Nummer 4 eine Genehmigung zur Bereitstellung im Geoportal erteilt werden. Mit Wegfall der Voraussetzungen kann die Genehmigung widerrufen werden. Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial zu aktivieren. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie ihrerseits die organisatorischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen schaffen und hieraus resultierende Kosten selbst tragen.

Zu § 13 (Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen)

Zu Absatz 1

Die INSPIRE-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um die Beiträge zu den nationalen Geodateninfrastrukturen über die Verwaltungsgrenzen hinweg zu koordinieren, die Anforderungen der Nutzer zu identifizieren und aufzugreifen sowie über den Stand der inhaltlichen und rechtlichen Umsetzung der Richtlinie Rechenschaft ablegen zu können. Der Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Unter Wahrung der Rechtsetzungskompetenzen des Bundes und der Länder wird diese gesamtstaatliche Aufgabe auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung Geschäfts- und Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®]) geregelt. Sie ist die nationale Anlaufstelle nach Artikel 19 Absatz 2 der INSPIRE-Richtlinie. Die Steuerung erfolgt über das Lenkungsgremium GDI-DE[®]. Die Unterstützung der nationalen Anlaufstelle erfolgt im Land durch die Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo), welche auch die in der Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®] geforderte Kontaktstelle des Landes ist.

Die Aufgabenstellung der auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 13. Juni 2000 gebildeten Koordinierungsstelle für Geoinformationssysteme wird nunmehr deutlich erweitert und den aktuellen Erfordernissen per Gesetz angepasst, was auch in der Bezeichnung der Stelle deutlich wird.

Zu Absatz 2

Diese Regelung verpflichtet die zuständigen Stellen der Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Unterstützung der nationalen Anlaufstelle bei der Wahrnehmung der Berichtspflichten erforderlich sind.

Abschnitt 3**Zugang und Verwendung der Geodaten und Geodatendienste****Zu § 14 (Allgemeine Nutzung)**

Bereits mit der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch die Veröffentlichung von Informationen die Europäische Politik transparenter zu gestalten. Wenn auch die INSPIRE-Richtlinie vorrangig darauf abstellt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. § 14 fordert daher die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten unter Beachtung der Beschränkungen des § 15.

Nach Artikel 14 der INSPIRE-Richtlinie können Daten, die über Darstellungsdienste zur Verfügung gestellt werden, in einer Form angeboten werden, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt. Darstellungsdienste dienen der Natur der Sache nach nicht dazu, die über den Suchdienst gefundenen Informationen weitergehend zu nutzen. Sie sollen dem Anfragenden die Geodaten lediglich zeigen, um ihm Gelegenheit zu geben zu entscheiden, ob er tatsächlich diese Geodaten für seine Zwecke verwenden kann.

Zu § 15 (Schutz öffentlicher und sonstiger Belange)

In diesem Paragraphen sind die Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz beschränkt die Offenlegung schützenswerter Daten über den Zugang zu Suchdiensten gegenüber der Öffentlichkeit. Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten der Geodaten bereits abrufbar sind. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 dieses Gesetzes der geographische Standort. Hier kann der Zugang der Öffentlichkeit - sofern dies aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist - beispielsweise dahingehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit einer eingeschränkten Genauigkeit angegeben werden. Absatz 1 umfasst die Schutzgüter der internationalen Beziehungen, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit. Die Regelung zum Schutzgut der Verteidigung umfasst Maßnahmen und Tätigkeiten, die der individuellen bzw. der kollektiven Verteidigung oder auch sonstigen Einsätzen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dienen. Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten mit Verteidigungsbezug nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen.

Nachteilig wirkt sich eine Bekanntgabe bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungslage schafft oder erhöht, z. B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs. Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach Absatz 1 sind gemäß Artikel 13 Absatz 2 der INSPIRE-Richtlinie eng auszulegen.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die in Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis h der INSPIRE-Richtlinie genannten Zugangsbeschränkungen der Öffentlichkeit abschließend umgesetzt. Die Abwägung der Zugangsbeschränkung aus Artikel 13 Absatz 2 der INSPIRE-Richtlinie, indem der Zugang zu gewährt ist, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt, ist ebenfalls aufgeführt. In Einzelverfahren kann der Zugang beschränkt werden.

Zu Satz 1 Nummer 2

Durch diese Regelung wird die Vertraulichkeit der Verfahren von Behörden geschützt, soweit diese rechtlich schutzwürdig sind. Nach der Rechtsprechung umfasst der Schutz der Vertraulichkeit der Verfahren von Stellen der öffentlichen Verwaltung schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Willensbildungen, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen, von Beginn des Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung.

Zu Satz 1 Nummer 3

Diese Regelung dient dem Schutz der Durchführung von Gerichtsverfahren sowie von strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Die Vorschrift soll die Möglichkeit einer betroffenen Person sicherstellen, ein faires Verfahren zu erhalten.

Zu Satz 1 Nummer 4

Diese Regelung beschränkt den Zugang, wenn er nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile, insbesondere den Aufenthaltsort seltener Tierarten, Horstschutzzonen und den Standort seltener Pflanzenarten hätte.

Zu Satz 2 Nummer 1

Diese Regelung dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 Absatz 2 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird. Ein Zugang zu Geodaten ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Information personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, es sei denn, dieser hat der Bekanntgabe zugestimmt. Bei der Abwägung sind gemäß der INSPIRE-Richtlinie insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen, welche durch das Bundesdatenschutzgesetz und das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wurden. Insoweit ist aufgrund des Einzelfalls zwischen dem Informationsanspruch des Antragstellers einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits abzuwägen.

Zu Satz 2 Nummer 2

Schutzzweck dieser Nummer 2 ist die Wahrung von rechtlich schutzwürdigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt dann vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ein solches Interesse besteht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Marktkonkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist aufgrund des Einzelfalls anhand der Besonderheiten des jeweiligen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen.

Zu Satz 3 bis 5

Satz 3 und Satz 4 erleichtern der Stelle nach § 5 Absatz 1 die Entscheidung, wenn unklar ist, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Regelungen liegen aber auch im Interesse der betroffenen Unternehmen, da diese Gelegenheit erhalten, ihre Interessen umfassend darzulegen.

Satz 5 setzt Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 der INSPIRE-Richtlinie um, wonach der Zugang zu Geodaten über Emissionen nicht unter Berufung auf die hier genannten Gründe bzw. Schutzinteressen abgelehnt werden kann.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie des Austauschs und der Nutzung von Geodaten zwischen Behörden nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes.

Dem Text der INSPIRE-Richtlinie folgend, die mit Artikel 17 bzgl. der gemeinsamen Nutzung nur auf Behörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 Buchstaben a und b der INSPIRE-Richtlinie abstellt, werden natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer Behörde stehen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes bzw. Behörden im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe c der INSPIRE-Richtlinie), ausgenommen; sie werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt. Die Beschränkungen gelten in gleicher Weise gegenüber entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft. Nicht einbezogen sind Dritte, da sie im Sinne der Versagensgründe als Öffentlichkeit anzusehen sind. Als Begründung für eine Beschränkung von Zugang, Nutzung und Austausch können - anders als gegenüber der Öffentlichkeit - im verwaltungsinternen Verkehr nicht die Versagensgründe nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 und Satz 2 geltend gemacht werden. Artikel 17 Absatz 1 der INSPIRE-Richtlinie stellt darauf ab, dass der Zugang zu, die Nutzung und der Austausch von Geodaten zwischen den Behörden der öffentlichen Verwaltung unter der Maßgabe erfolgen, dass dies „zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ geschieht.

Zu Absatz 4

Stellen nach § 5 Absatz 1 dürfen und müssen nur dann Geodaten und Geodatendienste für die Geodateninfrastruktur bereitstellen, wenn dies mit dem nationalen Datenschutzrecht, insbesondere den Regelungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen, konform ist. Wären die Stellen nach § 5 Absatz 1 nach diesem Gesetz ausnahmslos verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Geodaten - ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um personenbezogene Daten handelt - bereitzustellen und Geodatendienste in das Geoportal einzustellen und somit anderen Stellen Zugang zu ermöglichen, würde nach der datenschutzrechtlichen Systematik eine umfassende Sondervorschrift geschaffen, die als solche von der INSPIRE-Richtlinie nicht gewollt ist. Satz 2 stellt klar, dass die eingestellten Geodaten dem Urheberrecht unterliegen, insbesondere dem Datenbankschutz nach § 87a des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

Zu § 16 (Geldleistungen und Lizenzen)**Zu Absatz 1**

Hier wird den Stellen nach § 5 Absatz 1 die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch lizenzrechtliche Regelungen zu steuern und Geldleistungen zu fordern, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Die folgenden Absätze des Paragraphen schränken diese Möglichkeit spezifiziert ein.

Zu Absatz 2

Suchdienste nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung. Dies gilt grundsätzlich auch für Darstellungsdienste nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Eine Weiterverwendung der über den Darstellungsdienst verfügbar gemachten Geodaten kann jedoch eingeschränkt werden. Die Verantwortung für die technische Beschränkung der mit dem Darstellungsdienst verfügbar gemachten Daten auf ein reines Anschauen obliegt der zuständigen Stelle nach § 5 Absatz 1. Kann sie dies technisch nicht gewährleisten, kann dies nicht als Begründung für die Forderung von Geldleistungen oder gar das Versagen des Zugangs angeführt werden. Für Darstellungsdienste können im Ausnahmefall Geldleistungen gefordert werden, wenn dies im Sinne einer Refinanzierung zur Pflege der Geodaten und Geodatendienste erforderlich ist. Artikel 14 Absatz 2 der INSPIRE-Richtlinie erfasst „große Datenmengen“, die „häufig aktualisiert werden“. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können.

Die Forderung von Geldleistungen für Darstellungsdienste sollte jedoch sehr restriktiv eingesetzt werden. Eine Konkretisierung des Begriffs „große Datenmenge“ erscheint angesichts der technischen Entwicklung nicht sinnvoll. Die in der INSPIRE-Richtlinie angesprochene häufige Aktualisierung wird hierdurch „mehrfach monatlich“ konkretisiert.

Zu Absatz 3

Diese Regelung verlangt die Nutzung von Diensten für den elektronischen Zahlungsverkehr (ePayment-Dienste), falls Geldleistungen für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten gefordert werden. Die Stelle nach § 5 Absatz 1 muss diese Dienste nicht selbst zur Verfügung stellen, sondern lediglich die Nutzung derartiger Dienste im Rahmen der nationalen Geodateninfrastruktur oder einer eGovernment-Plattform garantieren. Kann die Stelle nach § 5 Absatz 1 die Nutzung derartiger ePayment-Dienste nicht anbieten, kann sie keine Geldleistungen für die Nutzung ihrer Geodaten oder Geodatendienste fordern; sie muss in diesem Fall die kostenlose Nutzung zulassen. Die fehlende Anbindung an einen ePayment-Dienst kann nicht als Versagensgrund angeführt werden.

Zu Absatz 4

Ein wesentliches Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist die Vereinfachung der Geschäftsprozesse im Rahmen der europäischen Berichtspflichten. Die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur beklagen seit langem, dass „vor Ort“ vorhandene aktuelle Informationen aufgrund komplizierter Geschäftsprozesse und fehlender technischer Absprachen von den Mitgliedstaaten häufig erst mit erheblichem Zeitverzug übermittelt werden. Die europäische Geodateninfrastruktur soll mit ihren Netzdiensten und Standards einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Harmonisierung leisten.

Satz 1 stellt sicher, dass die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten erhalten, sofern dies der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder der Erfüllung aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsender Berichtspflichten dient.

Satz 2 und Satz 3 stellen sicher, dass lizenzrechtliche Regelungen dem Ziel der europäischen Geodateninfrastruktur nicht entgegenstehen und dass Geldleistungen, sofern diese gefordert werden, nicht über die Gestehungskosten zuzüglich einer angemessenen Rendite hinausgehen. Die geforderten Geldleistungen sind nach Satz 4 unter Beachtung der Selbstfinanzierungserfordernisse der Stelle nach § 5 Absatz 1, dem Aufwand der Datenerhebung und dem öffentlichen Zweck des Datenzugangs der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft angemessen zu gestalten.

Satz 5 verbietet die Forderung von Geldleistungen für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten, wenn dieser zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten dient.

Zu Absatz 5

Im Sinne einer integrativen Wirkung der europäischen Geodateninfrastruktur werden die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, hinsichtlich des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt. Dies gilt entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden; hier jedoch auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Voraussetzung für den Anspruch derartiger durch internationale Übereinkünfte geschaffener Einrichtungen ist, dass die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

Zu Absatz 6

Diese Regelung zielt auf die geforderten einheitlichen Bedingungen für den Zugang der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft ab, wie er in Absatz 4 dieses Paragraphen beschrieben wird. Die Umsetzung erfolgt durch eine Rechtsverordnung nach § 39.

Zum Teil 3, Amtliches Vermessungswesen**Abschnitt 1
Landesvermessung****Zu § 17 (Aufgabenstellung)**

Die Aufgabenstellung für die Landesvermessung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 1 VermKatG. Die neuen Fachtermini „Geobasisdaten“, „Geodätischer Raumbezug“ (an Stelle von „Grundlagenvermessung“) und „Geotopographie“ (an Stelle von „Topographische Landesaufnahme“ und „Bearbeitung und Herausgabe der Topographischen Landeskartenwerke“) tragen der aktuellen Entwicklung im Geoinformations- und Vermessungswesen Rechnung. Nur noch wenig gebräuchliche alte Fachbezeichnungen werden ersetzt. Die Bestandteile der Landesvermessung werden hier abschließend aufgezählt.

Zu § 18 (Geodätischer Raumbezug)

Diese Regelung stellt klar, dass der geodätische Raumbezug grundlegende Bedeutung für die eindeutige Positionierung aller Geodaten hat. Die notwendige Eingliederung in bundeseinheitlich definierte Bezugssysteme wird hervorgehoben.

Die bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 2 VermKatG werden nunmehr dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst und berücksichtigen den technisch-technologischen Stand im Geoinformations- und Vermessungswesen, insbesondere die Nutzung satellitengestützter Positionierungsdienste [z. B. Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (**SAPOS**[®])].

Zu § 19 (Geotopographie)

Die bisherigen Regelungen des § 9 Absatz 3 und 5 VermKatG werden hier unter dem Fachbegriff „Geotopographie“ zusammengefasst. Die Beschreibung dieses Aufgabenbereiches verwendet aktuelle Fachdefinitionen und trägt der Entwicklung der Informationstechnologie Rechnung. Die Ergebnisse der Geotopographie liegen inzwischen überwiegend in digitaler Form vor, werden bei Bedarf aber auch analog herausgegeben. Aus Fernerkundungsdaten abgeleitete Produkte sind z. B. Orthophotos (durch Differenzialentzerrung veränderte, photographische Luftbilder), die als Hintergrund in Geoinformationssystemen einsetzbar sind und fehlende Kartengrundlagen ersetzen können. Der etablierte Fachbegriff „Topographische Landeskartenwerke“ wird beibehalten.

Sonderkarten haben eine hervorgehobene Bedeutung für die staatliche Aufgabenerfüllung. Hierzu gehören z. B. Übersichtskarten, Verwaltungskarten und Straßenkarten.

Zu § 20 (Landesluftbildstelle)

§ 20 GeoVermG M-V übernimmt unverändert die bisher in § 9 Absatz 4 VermKatG getroffenen Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben.

Zu § 21 (Mitwirkung)

Stellen nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 dieses Gesetzes können nach fachlichen Vorgaben des Landesamtes für innere Verwaltung in den Arbeitsbereichen geodätischer Raumbezug und Geotopographie tätig werden, soweit dies aus übergeordneten Gesichtspunkten für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesamt für innere Verwaltung als obere Landesbehörde.

**Abschnitt 2
Liegenschaftskataster****Zu § 22 (Aufgabenstellung und Inhalt)**

An dieser Stelle werden Aufgabenstellung und Inhalt des Geobasisinformationssystems Liegenschaftskataster beschrieben. Wesentliche Teile der Regelungen des § 11 VermKatG werden übernommen und inhaltlich ergänzt. Redaktionelle und terminologische Anpassungen werden vorgenommen.

Die Flurstücksgrenze wird erstmals gesetzlich definiert.

Zu Absatz 1

Hier wird festgeschrieben, dass unter dem Oberbegriff „Liegenschaften“ Flurstücke und Gebäude zu verstehen sind, die nachzuweisen sind. Die Art und Weise des Nachweises wird beschrieben. Neu eingeführt wird der Begriff „Ordnungsmerkmal“. Er umfasst die Gemeinde, die Gemarkung, die Flur und die Flurstücksnummer und stellt somit das Verbindungsglied zu dem im Grundbuch geführten Grundstück dar. Die weiteren Bestandteile des Nachweises werden benannt.

Neben den Flächen, die öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und ohnehin aufgrund von Übermittlungsvorschriften anderer Fachgesetze im Liegenschaftskataster geführt werden, können darüber hinaus andere geeignete Geodaten in das Liegenschaftskataster eingetragen werden. Diese Regelung, andere Geodaten in das Geobasisinformationssystem Liegenschaftskataster übernehmen zu können, soll zumindest solange aufrecht erhalten werden, bis die betreffenden Fachinformationen der Fachbehörden über Onlinetechniken gemeinsam mit dem Liegenschaftskataster zusammengeführt und präsentiert werden können.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz wird vollständig aus dem VermKatG übernommen. Neu hinzugefügt wird die Definition der Flurstücksgrenze. Die Auswirkungen dieser Definition im Verfahren Grenzfeststellung sind in der Begründung zu § 29 dargestellt.

Zu Absatz 3

Die bisherige Gebäudedefinition des VermKatG wird beibehalten. Die Abkopplung des Gebäudebegriffes aus dem Baurecht hat sich bewährt, da eine eigenständige Definition neben dem Schutz vor eventuellen Änderungen auch Auslegungsspielräume bietet. So können z. B. Windkraftanlagen unter dem Gebäudebegriff subsumiert werden, während z. B. Carports oder ähnliche, für das Basisinformationssystem Liegenschaftskataster unwesentliche Bauwerke, herausfallen.

Zu Absatz 4

Hier wird der Begriff „Liegenschaftsvermessung“ neu eingeführt. Im Vordergrund steht somit das zu vermessende Objekt, nämlich die Liegenschaft.

Die durch Liegenschaftsvermessung zu erfassenden Veränderungen sind in der Begründung des § 28 Absatz 3 aufgeführt. Für die Bildung neuer Flurstücke kann als Ausnahme eine besondere Art der Liegenschaftsvermessung (Sonderung) angewandt werden. Hierbei handelt es sich um die rechnerische Festlegung der örtlichen Lage im geodätischen Raumbezug der vorgesehenen Flurstücksgrenze. Eine weitere Art der Liegenschaftsvermessung zur Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessung stellt die Verschmelzung dar. Hierunter versteht man die katastertechnische Zusammenfassung mehrerer benachbarter Flurstücke zu einem Flurstück.

Die Liegenschaftsvermessung ist ihrer Rechtsnatur nach eine Beurkundung eines Tatbestandes an Grund und Boden i. S. des § 61 Absatz 1 Nummer 8 BeurkG.

In dieser Eigenschaft ist sie eine Tatsachenbeurkundung, die nur einem mit diesem Gesetz bestimmten Kreis von Organwaltern (Stellen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 6) vorbehalten ist. Sie dient der Vorbereitung von Rechtsakten (z. B. Grenzfeststellung) und ist deshalb selbst kein Verwaltungsakt. Allerdings können Handlungen im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen Rechtswirkungen erzeugen, wie z. B. beim Betreten von Grundstücken (§ 25).

Zu § 23 (Zweck)

Diese Norm übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 11 Absatz 4 bis 6 VermKatG. Die allgemeinen Anforderungen an ein Geobasisinformationssystem werden nunmehr im Teil 1 dieses Gesetzes formuliert. Die klassischen Funktionen des Liegenschaftskatasters werden wegen ihrer großen Bedeutung explizit genannt.

Zu Absatz 1

Hier wird die privatrechtliche Funktion des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung (GBO) hervorgehoben. Die sich daraus ergebende Notwendigkeit, die beiden Register in Übereinstimmung zu halten, wird klarstellend formuliert. Dadurch wird das Liegenschaftskataster zum Bestandteil des Eigentumssicherungssystems an Grund und Boden in Deutschland.

Zu Absatz 2

Durch eine Änderung des Bundesrechts muss - ergänzend zu den bisherigen Regelungen - der Nachweis der amtlichen Bodenschätzung nunmehr auch die Lage sowie die Bezeichnung der Bodenprofile einbeziehen.

Zu Absatz 3

Die Integration der Geofachdaten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Bodenrichtwerte und Kaufpreisinformationen) ergänzt sinnvoll den Zweck des Liegenschaftskatasters als Mehrzweckkataster.

Mittels dieser Regelung wird das Ziel verfolgt, die Leistungen der Grundstückswertermittlung in die Geobasisinformationssysteme gemäß § 4 Absatz 2 bzw. in die bereits bestehende Geodateninfrastruktur einzubinden. Aufgrund ihres Geodatenbezuges soll die Verbindung des Wertermittlungsbereiches zum Liegenschaftskataster klargestellt werden.

Das Geobasisinformationssystem Liegenschaftskataster soll mit den Daten der Grundstückswertermittlung in synergetischen Verarbeitungsprozessen und in engem Sachzusammenhang verbunden werden. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, an jeder Stelle im Landesgebiet eine gebündelte Grundinformation über die Geotopographie, die Eigentumsverhältnisse und den Wert des Grund und Bodens zu erhalten und in graphischen Präsentationen darzustellen.

Diese Regelung stellt für das Geobasisinformationssystem Liegenschaftskataster eine Verfahrensvorgabe dar, die keinen organisatorischen Eingriff im Verhältnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden zu den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte und ihren Geschäftsstellen zur Folge hat.

Den Landräten und Oberbürgermeistern, die sowohl als untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde für das Liegenschaftskataster als auch für die Einrichtung der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte mit ihren Kaufpreissammlungen nach § 195 BauGB zuständig sind, werden hierdurch weder neue Aufgaben zugewiesen, noch entstehen zusätzliche Kosten.

Zu § 24 (Führung personenbezogener Daten)

Bis auf redaktionelle Änderungen wird hier der § 11 Absatz 8 VermKatG größtenteils übernommen.

Eine wesentliche Neuerung besteht allerdings darin, dass der bisher vorhandene Ermessensspielraum des neuen Eigentümers hinsichtlich der Mitteilung des Eigentumswechsels bei im Grundbuch nicht gebuchten Grundstücken abgeschafft wird. Dies ist damit zu begründen, dass im Gegensatz zum Grundbuch das Liegenschaftskataster die Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) flächendeckend und vollständig für das gesamte Landesgebiet nachweist. Die Aktualität und Richtigkeit dieses Nachweises in Bezug auf die Eigentümerdaten soll so gewährleistet werden.

Abschnitt 3
Verfahren im amtlichen Vermessungswesen**Zu § 25 (Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen)**

Die Regelungen des § 6 VermKatG werden im Wesentlichen übernommen.

Zu Absatz 1

Diese Regelung entspricht unverändert den bisherigen gesetzlichen Regelungen. Hieraus ergibt sich für Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, eine unmittelbar wirkende Berechtigung. Das Recht zum Betreten und Befahren der Grundstücke wird neben den Aufgabenträgern auch Personen gewährt, die ein rechtliches Interesse an der Vermessung oder Abmarkung haben (z. B. Nachbarn).

In Satz 2 wird klargestellt, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG nicht berührt wird. Bei Vermessungsarbeiten in einer Wohnung bedarf es stets der Zustimmung des Wohnungsinhabers.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz beschreibt, dass die Absicht des Betretens den Eigentümern, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden muss. Während der Messtätigkeit ist es häufig erforderlich, dass weitere Grundstücke betreten werden müssen. Um einen wirtschaftlichen Ablauf der Vermessung zu gewährleisten, kann in diesen Fällen von der Mitteilung abgesehen werden. Gegenüber den bisherigen Regelungen im VermKatG wird aus redaktionellen Gründen jetzt die Formulierung „rechtzeitig“ verwendet.

Zu Absatz 3

Hier wird geregelt, dass Schäden die beim rechtmäßigen Betreten, Befahren oder bei der Ausübung der Vermessungstätigkeit entstanden sind, dem Geschädigten zu erstatten sind. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung soll der Anspruch direkt bei demjenigen geltend gemacht werden, der auch die Kosten für die Vermessung oder Abmarkung zu tragen hat, da es sich um Schäden handelt, die trotz rechtmäßiger und zulässiger Handlungen entstanden sind. Hierdurch werden die Stellen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 6 von Verwaltungsaufwand entlastet.

Aufgrund des Gesetzes zur Bereinigung des Schuldrechts vom 26. November 2001 wurde der Abschnitt 5 (Verjährung) des BGB neu gefasst. Die diesbezüglich zu beachtenden Regelungen befinden sich nunmehr in den §§ 203-218 BGB.

Zu § 26 (Duldung von Vermessungs- und Grenzmarken)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit werden die bisherigen Regelungen zur Duldung von Vermessungsmarken (§ 7 VermKatG) und Grenzmarken (§ 17 Absatz 4 VermKatG) zusammengefasst.

Zu § 27 (Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung wird angestrebt, die Anzahl der Buchungseinheiten des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters möglichst gering zu halten. Auf einem Grundbuchblatt verzeichnete Grundstücke und Flurstücke sollen deshalb, wenn sie eine wirtschaftliche und räumliche Einheit bilden und keine anderen Hinderungsgründe (z. B. unterschiedliche Belastungen) vorliegen, zu jeweils einer Buchungseinheit zusammengefasst werden. Um dieses zu erreichen, gibt es grundbuchrechtlich das Instrument der Vereinigung und katastertechnisch die Verschmelzung.

Die Vereinigung würde grundsätzlich einen Antrag des Eigentümers nach § 29 GBO erfordern, der für den Eigentümer zu Aufwendungen und Notarkosten führt. Die beabsichtigte Regelung soll dem Eigentümer einen Anreiz bieten, bei der Verwaltungsvereinfachung mitzuwirken. Sie zielt darauf ab, die durch Vereinigung zu erreichende sinnvolle Grundstücksstruktur rechtlich vorzubereiten, die nach der Eintragung im Grundbuch auch die Reduzierung der Buchungseinheiten im Liegenschaftskataster durch Verschmelzung der Flurstücke ermöglicht.

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 15 VermKatG. In Absatz 1 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Beglaubigungsbefugnis wird auf die in § 5 Absatz 2 Nr. 5 und 6 genannten leitenden Personen und damit zweckmäßig auf alle Aufgabenträger, die Liegenschaftsvermessungen durchführen, erweitert.

Zu Absatz 1

An Stelle des Notars kann der hier genannte Personenkreis die nach § 29 GBO notwendige Beglaubigung vornehmen. Die Ermächtigung für diese Regelung leitet sich aus § 61 Absatz 1 Nummer 6 des Beurkundungsgesetzes ab, wo die Beglaubigung und Beurkundung von Anträgen der Eigentümer auf Vereinigung und Teilung explizit als unberührt bleibendes Landesrecht herausgestellt wird.

Zu Absatz 2

Hier wird geregelt, dass die Beglaubigungsbefugnis von Teilungsanträgen nur für solche Teilungen anzuwenden ist, die zur Vorbereitung einer Vereinigung dienen. Bei Teilungen, die z. B. der Grundstücksabschreibung zum Zwecke einer Veräußerung dienen, müssen die Beteiligten an einen Notar verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Da die in Absatz 1 genannten Personen befugt sind, die Beglaubigungen von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken an Stelle eines Notars vorzunehmen, wird hier klarstellend die anzuwendende Norm genannt.

Zu Absatz 4

Beglaubigungen von Anträgen auf Vereinigung/Teilung sind Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse (Grundbuchführung und Führung des Liegenschaftskatasters) vorgenommen werden. Eine Kostenerhebung ist aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt.

Zu § 28 (Pflichten der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten)**Zu Absatz 1**

Nach § 22 Absatz 1 i. V. m. der Aufgabenbestimmung gemäß § 1 Absatz 2 ist die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde auf die zur Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben angewiesen. Dieses Nachweisgebot stellt auf die flächendeckende und aktuelle Datenerhebung ab. Damit wird eine allgemeine Melde- und Auskunftspflicht für alle nachweisbedeutsamen Angaben im Geobasisinformationssystem Liegenschaftskataster begründet.

Diese Informationspflicht gegenüber der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde liegt im öffentlichen und privaten Interesse.

Das öffentliche Interesse leitet sich aus den Erfordernissen zur Nutzung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters ab. Die öffentliche Verwaltung, die Wirtschaft, der Umwelt- und Naturschutz u. a. Bereiche der Gesellschaft sind zur Erledigung ihrer Aufgaben auf vollständige aktuelle und zuverlässige (rechtssichere) Geobasisinformationen angewiesen. Sie dienen mithin dem Gemeinwohl.

Das private Interesse wird regelmäßig nur dann wahrnehmbar sein, wenn der Eigentümer, Erbau- und Nutzungsberechtigte von öffentlich-rechtlichen aber auch zivilrechtlichen Forderungen betroffen ist. Hierzu gehören z. B. das Erheben grundstücksbezogener Steuern oder Abgaben, die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften oder der Nachweis des Eigentümers bei Grundstückserwerb bzw. -verkauf. Er kann sich darauf verlassen, dass die nachweispflichtigen Angaben über seine Liegenschaft im entsprechenden Teil des Geobasisinformationssystems in jeder Hinsicht den Anforderungen entsprechen, wenn er selbst zur Vollständigkeit und Aktualität beiträgt.

Zu Absatz 2

Das Gebäude ist der wesentlichste Bestandteil eines Grundstücks (§ 94 BGB).

Gemeinsam mit den Grenzen eines Grundstücks werden so klare Rechtsverhältnisse am Eigentum von Grund und Boden geschaffen. Über diese Rechtsverhältnisse muss das Grundbuch möglichst erschöpfend und zuverlässig Auskunft geben können, wenn es seiner Schutzwirkung (Eigentumssicherung) gerecht werden soll. Dies wird u. a. dadurch verwirklicht, dass gemäß § 2 Absatz 2 GBO das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke bestimmt wird. Damit nimmt die Liegenschaftskarte mit den darin enthaltenen Bestandsangaben an der Schutzwirkung des Grundbuchs teil. Um dieser Schutzwirkung gerecht zu werden, muss das Geobasisinformationssystem Liegenschaftskataster selbst hohen rechtlichen Anforderungen genügen. Dies wird u. a. durch die Vorgabe von Informationspflichten (Absatz 1) und die Verpflichtung zur Veranlassung von Liegenschaftsvermessungen (Absatz 2 und 3) erreicht.

Die Pflichten zur Gebäudeeinmessung und entsprechenden Kostentragung für den Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer sind daher in seinem eigenen Interesse gerechtfertigt. Satz 2 begründet keine Regelung mit Rückwirkung, sondern hat lediglich klarstellende Bedeutung. Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt bereits seit dem 12. August 1992.

Der gewählte Deregulierungsansatz für die bisher in § 14 Absatz 5 VermKatG enthaltene Verordnungsermächtigung resultiert aus den Ergebnissen und Erfahrungen mit der Anwendung des § 2 Nummer 5 des Gesetzes über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg vom 25. Oktober 2005 (GVObI. M-V S. 535). Die Voraussetzungen für seine Anwendung werden in der VermKostVO M-V beschrieben und schlagen sich letztendlich in einem günstigeren Gebührenansatz nieder.

Das Verfahren wird insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn bei der Bauvorbereitung und Bauausführung bereits eine Stelle gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 und 4 zur Wahrung von bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten vermessungstechnisch mitgewirkt hat und daher die synergetischen Effekte für den Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster gebündelt werden können. Stellen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5 und 6 können unter Beachtung ihres gesetzlich beschriebenen Aufgabenbereichs tätig werden.

Zu Absatz 3

Das Liegenschaftskataster ist ein öffentliches Buch. Mit seinen Angaben nimmt es am öffentlichen Glauben (§§ 891, 892 BGB) des Grundbuchs teil. Veränderungen grundbuchrelevanter Art müssen deshalb im Liegenschaftskataster durch Fortführung aktuell gehalten werden. Veränderungen mit geometrischen Begrenzungen werden in der Örtlichkeit durch eine Liegenschaftsvermessung erfasst und in der Liegenschaftskarte dargestellt.

Insbesondere folgende vorgesehene bzw. bereits eingetretene Veränderungen werden neben einer Gebäudeerrichtung oder -veränderung auf Veranlassung der in Absatz 1 benannten Pflichtigen durch eine Liegenschaftsvermessung erfasst:

- Bildung neuer Flurstücke,
- Bestimmung von Nutzungsarten,
- Erfassung anderer Gegenstände und Sachverhalte, soweit diese im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind.

Zu Absatz 4

Die Absätze 1 bis 3 gehen hinsichtlich der Pflichten zunächst vom freiwilligen Beibringungs- und Veranlassungsprinzip aus. Pflichtversäumnisse sind jedoch nur mit sehr hohem Verwaltungsaufwand oder gar nicht zu beseitigen. Deshalb wird der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde nach vorheriger Fristsetzung ein Tätigwerden von Amts wegen eingeräumt. Die Kostentragungspflicht ändert sich dadurch nicht.

Zu § 29 (Grenzfeststellung, Grenzfeststellungsvertrag, Grenzwiederherstellung)

Analog zum § 16 VermKatG wird das Verwaltungsverfahren Grenzfeststellung als Verwaltungsakt definiert. Neu ist, dass sich die Grenzfeststellung nunmehr nicht mehr auf den Verlauf einer Flurstücksgrenze sondern auf einen Grenzpunkt als kleinste Einheit im Liegenschaftskataster bezieht. Das Abstellen auf den Grenzpunkt ermöglicht es den Stellen nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 6, flexibel auf Vorstellungen (Sichtweisen) des Antragstellers zu reagieren. Die erforderliche Rechtssicherheit zum Verlauf der Flurstücksgrenze wird dadurch erreicht, dass die geometrisch definierte Begrenzungslinie als Flurstücksgrenze zwischen zwei benachbarten, den Grenzverlauf bestimmenden und festgestellten Grenzpunkten durch dieses Gesetz als festgestellt gilt.

Der Begriff „geometrisch definiert“ bedeutet, dass neben dem Regelfall der geraden Verbindung zwischen benachbarten Grenzpunkten ebenso als Begrenzungslinien Kurven (z. B. Kreisbögen) festgelegt werden können. Mit dieser Legaldefinition der Regelung der Grenzfeststellung soll ebenfalls auf die Sichtweise des Antragstellers abgestellt werden. Es kann nur die Begrenzungslinie seines Flurstücks betroffen sein. Für den Fall, dass auch das Nachbarflurstück durch eine identische Begrenzungslinie und somit durch identische benachbarte Grenzpunkte gekennzeichnet wird, ist die Flurstücksgrenze für das Nachbarflurstück ebenfalls festgestellt. Die Rechtsstellung dieses Eigentümers als Beteiligter im Verwaltungsverfahren ist gemäß § 31 Absatz 1 gesichert.

Materiell enthält die Entscheidung der Grenzfeststellung eine verbindliche behördliche Aussage über die Lage einer im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenze und deren Grenzpunkte in der Örtlichkeit. Ist eine solche Aussage nicht möglich, weil die materiellen Voraussetzungen nicht gegeben sind (bspw. ist der Flurstücksnachweis unbrauchbar), dann soll künftig der neu eingeführte Grenzfeststellungsvertrag einen Verfahrensabschluss ermöglichen.

Zu Absatz 1

Neben der bereits beschriebenen Bezugnahme auf den Grenzpunkt wird nun - auch mit Blick auf das unter bundeseinheitlichen Standards zu führende Geobasisinformationssystem Liegenschaftskataster - ein weiteres Kriterium (Erfassung im geodätischen Raumbezug) gesetzlich verankert, welches vorher nur aus Verwaltungsvorschriften abzuleiten war.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung wird übernommen und inhaltlich angepasst. Zusätzlich wird klargestellt, dass es sich bei der Grenzfeststellung um einen Verwaltungsakt handelt.

Zu Absatz 3

Kann ein Grenzpunkt nicht festgestellt werden, weil sich seine Lage nicht eindeutig in die Örtlichkeit übertragen lässt (Katasterversagen), können die betroffenen Grundstückseigentümer eine entsprechende Vereinbarung treffen. Der Ermessensspielraum darf allerdings nicht außerhalb des Unsicherheitsbereiches liegen, der sich aus den zu bewertenden Katasterunterlagen ermitteln lässt, so dass eine Einigung auf eine willkürliche Lage ausgeschlossen bleibt.

In diesem Absatz wird der neu eingeführte Grenzfeststellungsvertrag geregelt. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag ausgestaltet. Der Grenzfeststellungsvertrag führt zur vollständigen Billigung des Ergebnisses des Grenzfeststellungsverfahrens und vereinfacht dieses, weil von vornherein kein Rechtsbehelf mehr zu erwarten ist.

Der Grenzfeststellungsvertrag entfaltet eine öffentlich-rechtliche Bindungswirkung. Die Möglichkeit der privatrechtlichen Grenzfestlegung durch eine Grenzscheidungsklage nach § 920 BGB bleibt unberührt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz beschreibt, dass nicht feststellbare Grenzpunkte besonders gekennzeichnet werden sollen. Dies geschieht aus Gründen der Rechtssicherheit, denn dadurch wird die Richtigkeitsfiktion des BGB für diese Grenzpunkte aufgehoben.

Zu Absatz 5

Diese Regelung wird aus § 16 Absatz 4 VermKatG übernommen und an die rechtlich exakten Fachbegriffe angepasst. Bei den durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich festgelegten Grenzen handelt es sich um Grundstücksgrenzen, die in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt werden. Anschließend erfolgt die Übernahme in das Liegenschaftskataster.

Zu Absatz 6

Die Grenzwiederherstellung ist ein wiederholbares, schlichtes Verwaltungshandeln. Sie kommt immer dann zur Anwendung, wenn die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte bereits festgestellt sind, aber nochmals in die Örtlichkeit übertragen werden sollen. Die Grenzwiederherstellung selbst ist kein Verwaltungsakt, sie kann aber in den Verwaltungsakt Abmarkung münden.

Die im Jahr 2002 eingeführte Regelung hat sich bewährt und wird daher nur an den Grenzpunktbezug angepasst.

Zu Absatz 7

Diese Regelung gibt vollständig § 16 Absatz 6 VermKatG wieder.

Zu § 30 (Abmarkung)

Dieser Paragraph basiert auf den Regelungen des § 17 VermKatG (Abmarkung von Flurstücksgrenzen).

Zu Absatz 1

In Mecklenburg-Vorpommern wird entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung, grundsätzlich am Abmarkungsgebot festgehalten. Neben der Bezugnahme auf den Grenzpunkt und der Regelung, dass nur festgestellte Grenzpunkte von Grundstücksgrenzen abgemarkt werden sollen, wird an dieser Stelle auf die Duldungspflicht der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten eingegangen. Weiterhin wird zur Klarstellung eingefügt, dass die Abmarkung ein Verwaltungsakt ist.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz sieht wie bisher eine Ausnahme vom Abmarkungsgebot vor. Unter Nummer 3 wird es den Grundstückseigentümern in Eigenverantwortlichkeit überlassen, ob sie einvernehmlich die Unterlassung einer Abmarkung beantragen. Bis auf die Bezugnahme auf den Grenzpunkt werden die Regelungen des § 17 Absatz 2 VermKatG übernommen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz wird neu eingeführt. Er stellt eine Auffangnorm für eine zwar sehr unwahrscheinliche, aber denkbare Konstellation des Vermögensnachteils dar, die über die im Absatz 2 genannten Fälle hinaus geht. Um eine Entschädigung und ein aufwändiges und nicht mehr im Verhältnis zum Abmarkungszweck stehendes Entschädigungsverfahren im Fall eines Vermögensnachteils zu vermeiden, ist im Gegensatz zu den in Absatz 2 genannten Fällen immer von der Abmarkung abzusehen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung gibt bis auf notwendige redaktionelle Änderungen inhaltlich § 17 Absatz 3 VermKatG wieder. Neben der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde darf hier künftig nur der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur tätig werden.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz gibt § 17 Absatz 7 VermKatG wieder. Da es sich bei der Abmarkung um einen eigenständigen Verwaltungsakt handelt, welcher mit rechtlich relevanten Änderungen einhergeht, muss die Abmarkung auch im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden.

Zu § 31 (Mitwirkung der Beteiligten am Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren)

Diese Regelung entspricht größtenteils den Festlegungen des § 18 VermKatG. Die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Anhörung der Beteiligten werden für die spezialrechtlichen Verwaltungsverfahren Grenzfeststellung und Abmarkung konkretisiert. Es werden redaktionelle und terminologische Anpassungen vorgenommen. Hierbei handelt es sich um die durchgreifende Umstellung auf die Feststellung und Abmarkung des Grenzpunktes und um die Änderung des Begriffes „Vermessungsstelle“ in „Stelle“.

Im Absatz 4 wird redaktionell das Wort „aufzunehmen“ in „anzufertigen“ geändert.

Zu § 32 (Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters)

Diese Regelungen werden bis auf klarstellende Formulierungen und die Einführung neuer Fachtermini vollständig aus § 13 VermKatG übernommen und redaktionell angepasst.

Mit der Überschrift wird verdeutlicht, dass bei den Regelungen zur Fortführung und Erneuerung auf das Liegenschaftskataster Bezug genommen wird.

In Absatz 3 wird der bisherige Bezug auf § 11 Absatz 4 VermKatG ersetzt durch den Wortlaut „...an ein Geobasisinformationssystem...“.

In Satz 3 wird der Terminus „Abruf- oder Verbundverfahren“ durch den Ausdruck „automatisiertes Abrufverfahren“ ersetzt. Dies entspricht den aktuellen Fachbegriffen und den Regelungen dieses Gesetzes.

Abschnitt 4**Bereitstellung und Verwendung der Geobasisdaten**

Die bisher im Wesentlichen in § 10 VermKatG geregelte Benutzung der Ergebnisse der Landesvermessung sowie die in § 12 VermKatG getroffenen Aussagen zur Einsicht, Auskunft und Benutzung des Liegenschaftskatasters werden nunmehr im Teil 3, Abschnitt 4, dieses Gesetzes neu gefasst. Dabei erfolgt eine weitgehende Angleichung der Regelungen für die Ergebnisse des Liegenschaftskatasters und die Ergebnisse der Landesvermessung.

Zu § 33 (Bereitstellung)**Zu Absatz 1**

Bedeutung und Funktion der Geobasisdaten in einer modernen Gesellschaft sind bereits im Teil 1 dieses Gesetzes beschrieben. Amtliche Geobasisdaten sind Teil der staatlichen Geodateninfrastruktur (GDI-DE[®], GDI-MV) und damit für die gesamte Landesfläche vorzuhalten. Im Regelfall werden sie auf Anforderung bereitgestellt. Durch die Verfügbarkeit moderner Informationstechnologien ist ein Zugriff auf viele Geobasisdaten praktisch zu jedem Zeitpunkt realisierbar. Einschränkungen für die Bereitstellung sollen auf ein Minimum reduziert werden.

Zu Absatz 2

Personenbezogene Daten unterliegen einem besonderen Schutz. Bei ihrer Bereitstellung sind einerseits das öffentliche Interesse und andererseits die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass öffentliche Stellen und Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf personenbezogene Daten zurückgreifen müssen. Vorbehaltlich einer jeweiligen Einzelprüfung durch die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde ist dieses z. B. anzunehmen bei Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern, amtsfreien Gemeinden, Zweckverbänden, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallentsorgung. Behörden, Notare und andere Stellen, die auf ihren öffentlichen Auftrag verweisen können, sind den o. g. Stellen gleichzusetzen. Eine besondere Sorgfalt im Umgang mit personenbezogenen Daten sowie die Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß der Informationsverarbeitung werden bei diesen Bedarfsträgern unterstellt.

Die bisher bestehende Regelung des § 12 Absatz 2 VermKatG zur Darlegung des berechtigten Interesses durch Stellen und Personen außerhalb des öffentlichen Bereiches wird nunmehr für alle personenbezogenen Geobasisdaten übernommen. Durch das Erfordernis der Glaubhaftmachung wird die Hürde für die Bereitstellung ebenso hoch angesetzt wie in § 15 DSGVO. Der Wahrung der schutzwürdigen Interessen Betroffener wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Zu Absatz 3

Es gibt spezielle Geobasisdaten (Vermessungsrisse, Koordinatenverzeichnisse im nichtamtlichen Bezugssystem u. a.), deren Auswertung eine besondere fachliche Qualifikation erfordert. Die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde ist befugt, die Bereitstellung einzelner Daten einzuschränken. Damit wird die bisherige Regelung für den Bereich des Katasterzahlenwerkes in § 12 Absatz 2 und 3 VermKatG übernommen und allgemeingültig formuliert.

Eine besondere fachliche Erfahrung oder Ausbildung liegt bei den Stellen nach § 5 Absatz 2 dieses Gesetzes vor und kann z. B. bei Fachkräften mit vermessungstechnischer Ausbildung vorausgesetzt werden.

Zu Absatz 4

Personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters werden seit vielen Jahren mittels automatisierter Abrufverfahren bereitgestellt. § 17 DSGVO trifft grundsätzliche Regelungen zu den Verbund- und Abrufverfahren aus Sicht des Datenschutzes, die hierbei zu beachten sind. Detaillierte Ausführungen zum fachlichen Bezug sind im § 36 dieses Gesetzes enthalten. Die bisher gültige Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung - LiKatAVO M-V) vom 18. Juli 2007 (GVBl. M-V S. 271) soll mit diesem Gesetz entbehrlich werden.

Zu § 34 (Verwendungsvorbehalt)**Zu Absatz 1**

Dieser Absatz nimmt die bisherige Regelung des § 8 VermKatG auf und weist außerdem auf die Zweckbindung der Datenbereitstellung hin.

Zu Absatz 2

Die hier getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der bei den Vermessungs- und Geoinformationsbehörden liegenden Rechte an den Geobasisdaten. Klar vereinbarte Nutzungsrechte und Nutzungsbedingungen dienen der Rechtssicherheit und vermeiden eine missbräuchliche Nutzung. Aufgrund des hohen Standardisierungsgrades der Geobasisdaten können bei den zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörden weitgehend vereinheitlichte Nutzungsbedingungen Anwendung finden. Zur Bekanntgabe und Anerkennung von Nutzungsrechten und Nutzungsbedingungen können auch elektronische Verfahren (z. B. Internettechnologien) genutzt werden, wenn die so erzielten Vereinbarungen eine rechtssichere Verwendung zulassen.

Zu § 35 (Kostenregelungen)

Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Regelungen haben deklaratorischen Charakter. Sie sind notwendig, um die Kostenaspekte bei Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten in den gesamtgesellschaftlichen Fokus zu rücken. Die aus Steuergeldern finanzierten Geobasisdaten sind als Beitrag des Staates zur Daseinsvorsorge und Teil einer modernen, lebensnotwendigen Infrastruktur anzusehen. Dritte sollen sich an den Aufwendungen für Erstellung und Aktualisierung angemessen beteiligen, damit eine teilweise Refinanzierung gesichert wird. Unberührt bleiben grundsätzlich Kostenforderungen Dritter, die z. B. im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen für die Datenhaltung und -weitergabe entstehen.

Zu Absatz 1

Die wichtigsten Kostenregelungen für die Bereitstellung der Geobasisdaten und die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte sind derzeit in der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V) und der Entgeltvorschrift „Entgelte Geobasisdaten LAiV - Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen“ enthalten. Die hier getroffene Regelung weist darauf hin, dass neben den vom Finanzministerium vorgegebenen Grundsätzen für eine Gebührenermittlung auch die notwendige Einheitlichkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen ist. Das bedeutet, dass die landeseigenen Kostenregelungen auch der Tatsache Rechnung tragen sollen, dass bundesweit einheitlich Geobasisdaten vorgehalten und vertrieben werden. Dabei sind die bekannten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und Lösungen für die Einrichtung und den Betrieb von Geodateninfrastrukturen auf europäischer, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene einzubeziehen.

Trotz unstrittig vorhandener Regelungskompetenz des Landes ist eine die Verwaltungsebenen übergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung notwendig.

Zu Absatz 2

Aus § 8 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes lässt sich ableiten, dass nicht für alle Amtshandlungen eine Gebührenpflicht bestehen muss. Der Gesetzgeber verpflichtet Stellen nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes, ihre Geodaten auf der Grundlage der Geobasisdaten zu führen. Diese Regelung ermöglicht eine qualitativ höherwertige Arbeit der gesamten Verwaltung. Das resultiert u. a. daraus, dass bei Bedarf Geodaten auf anderen Verwaltungsebenen weiterverwendet werden können, weil aufgrund der gemeinsamen Basis - den Geobasisdaten - aufwendige Anpassungen oder Umarbeitungen weitestgehend vermieden werden können.

Zu § 36 (Automatisierter Abruf von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters)**Zu Absatz 1**

Das automatisierte Abrufverfahren stellt eine besondere Form der Informationsbereitstellung dar, setzt gleichzeitig aber voraus, dass besonders die Festlegungen der §§ 33 bis 35 dieses Gesetzes einzuhalten sind.

Das Zustimmungsverfahren für die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren unterstützt eine rechtssichere Vorbereitung und Durchführung dieses Prozesses.

Es ist ebenso wirtschaftlich wie zweckmäßig und entspricht den Grundsätzen einer bürgerfreundlichen Verwaltung, wenn das Landesamt für innere Verwaltung für die Zustimmung und Bereitstellung zuständig ist, sobald der Zuständigkeitsbereich einer Vermessungs- und Geoinformationsbehörde überschritten wird. Diese Regelung trägt insbesondere den Festlegungen des § 5 Absatz 4 dieses Gesetzes Rechnung. Alle Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sind verpflichtet, vorhandene und künftige IT-Verfahren so abzustimmen, dass zur Realisierung des automatisierten Abrufs eine rechtssichere, hochgradig standardisierte, landeseinheitliche Arbeitsweise ermöglicht wird.

Zu Absatz 2

Diese Regelung übernimmt die redaktionell angepasste Formulierung aus § 2 Absatz 5 LiKatAVO M-V.

Zu Absatz 3

Diese Regelung übernimmt die Formulierungen aus § 2 Absatz 1 und 2 LiKatAVO M-V. Die in Satz 4 neu festgelegte Frist von zwei Jahren ist notwendig, weil gerade bei einem automatisierten Abruf einer Vielzahl von personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters Auswirkungen und Handhabung dieses Gesetzes kaum abschätzbar sind. Der bisherige Text wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeiten der Einsicht, Auskunft und Auszugserteilung unter Nutzung automatisierter Abrufverfahren werden durch diese Regelung erweitert.

Neben den Landkreisen, Ämtern und hauptamtlich verwalteten Gemeinden sind nunmehr auch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Behörden gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 5 und die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH berechtigt, abgerufene Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters umfangreich zu nutzen und Auszüge daraus im Namen der jeweils zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde zu erteilen. Einzelheiten hierzu sind zwischen der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde nach Absatz 1 und der die Daten nutzenden Stelle vertraglich zu vereinbaren. Damit wird künftig ein dichtes Netz von Auszug erteilenden Stellen im Land vorhanden sein. Bei den Auszügen handelt es sich ausschließlich um sogenannte Standardauszüge mit festgelegtem Inhalt sowie einheitlichem Format.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können die abgerufenen Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nutzen, um Antragstellern notwendige fachliche Auskünfte zu erteilen. Diese Tätigkeit erfolgt im Rahmen des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern. Die (alleinige) Auskunftspflicht der Liegenschaftskataster führenden Stellen bleibt u. a. wegen des dort originär und vollständig vorliegenden Registers unberührt.

Zu Absatz 5

Diese Regelung übernimmt den in § 2 Absatz 7 LiKatAVO M-V vorhandenen Ansatz.

Zum Teil 4, Übergangs- und Schlussvorschriften**Zu § 37 (Ordnungswidrigkeiten)**

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich § 19 VermKatG.

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Bezüge zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes und hinsichtlich der Behördenbezeichnungen.

Der Ordnungswidrigkeitenkatalog (Absatz 1) bleibt hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale unverändert.

Nach § 90 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fließen Geldbußen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in die Landeskasse, auch wenn sie von kommunalen Behörden festgesetzt werden. Deswegen wird die Vereinnahmung von festgesetzten Geldbußen in Absatz 4 Satz 2 nunmehr neu geregelt.

Zu § 38 (Übergangsvorschriften)

Diese Regelungen entsprechen der üblichen Praxis, wenn wesentliche Änderungen in der Rechtsetzung den Ablauf von Verwaltungsverfahren beeinflussen können. Dabei steht auch im Vordergrund, dass die davon Betroffenen das Wahlrecht haben, die für sie jeweils günstigeren Bestimmungen in Anspruch nehmen zu können.

Zu § 39 (Verordnungsermächtigung)

Hiermit wird die Landesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Im Wege der Rechtsverordnung werden die Inhalte der Richtlinie 2007/2/EG konkretisiert und die Grundlagen für die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste spezifiziert. Das Instrument der Rechtsverordnung muss gewählt werden, da die Regelungen der Durchführungsbestimmungen unmittelbar Außenwirkungen haben, beispielsweise auf Stellen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 GeoVermG M-V und Dritte.

Folgende Themenbereiche werden durch die Rechtsverordnungen abgedeckt:

- Durchführungsbestimmungen zur Gestaltung der Metadaten (Artikel 5 Absatz 4 Richtlinie 2007/2/EG),
- Durchführungsbestimmungen zu Netzdiensten (Artikel 7 Absatz 1 Richtlinie 2007/2/EG),
- Durchführungsbestimmungen zu Spezifikation der Geodathemen (Artikel 8 Richtlinie 2007/2/EG),
- Durchführungsbestimmungen zu Berichtspflichten gegenüber der EU (Artikel 16 und 21 der Richtlinie 2007/2/EG),
- Durchführungsbestimmungen zu Zugangsbedingungen für Nutzung von Daten und Diensten (Artikel 17 Absatz 8 Richtlinie 2007/2/EG).

Zu § 40 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Dieses Gesetz wird nicht befristet. Es setzt höherrangiges, unbefristetes Bundesrecht sowie europäisches Recht um. Im Einzelnen erfüllt dieses Gesetz Anforderungen aus der Grundbuchordnung, dem Bodenschätzungsgesetz, dem Baugesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der INSPIRE-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates.